

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. März

2009

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung von Reminiscere, 8. März 2009, bis Ostermontag, 13. April 2009	85	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR)	92
Kanzelabkündigung für Ostersonntag, 12. April 2009	86	Gesetzesvertretende Verordnungen zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland – Einführung der Kapitalertragsteuer zum 1. Januar 2009 –	93
Fürbitte für die 1. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 30. April bis 3. Mai 2009	86	Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise	96
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 96, 98 und 114 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	86	Dienstordnung für das Landeskirchenamt	96
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	86	Aufbewahrungs- und Kassationsplan	99
Kirchengesetz über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt – GKGG)	87	Satzung für den synodalen Jugendausschuss im Ev. Kirchenkreis Gladbach-Neuss	116
Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG)	89	Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Erft ..	117
Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)	91	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath	121
Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ..	91	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Broich zur Delegation von Entscheidungen	121
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz)	92	Kirchliches Amtsblatt, Rechtssammlung und Gemeindeverzeichnis der Evangelischen Kirche im Rheinland Änderung der Abonnementsverwaltung und des Bestellservice	122
		Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	123
		Personal- und sonstige Nachrichten	123
		Literaturhinweise	127

Kanzelabkündigung von Reminiscere, 8. März 2009, bis Ostermontag, 13. April 2009

Liebe Gemeindemitglieder,

BROT FÜR DIE WELT kämpft seit 50 Jahren gegen den Hunger in der Welt. Viele von Ihnen, viele Gemeinden im Rheinland, haben dabei geholfen. Dafür danke ich Ihnen herzlich.

„Es ist genug für alle da“, das ist das Leitwort der 50. Aktion BROT FÜR DIE WELT. Und es stimmt! Es ist genug für alle da. Die Güter sind nur ungleich verteilt. Die einen fasten freiwillig; die anderen müssen hungern. Die einen verzichten bewusst auf lieb gewordene Dinge; die anderen wissen nicht, was sie für ihre Lieben auf den Tisch bringen sollen.

BROT FÜR DIE WELT hilft, diese Ungerechtigkeit zu überwinden. Helfen Sie BROT FÜR DIE WELT! Jede Spende, jede Münze in der Kollekte kann zum Segen werden.

Mit nur drei Euro kauft BROT FÜR DIE WELT in Sri Lanka Samen und Setzlinge für einen Hausgarten. Für nur zehn Euro erhält eine Familie in Papua-Neuguinea Saatgut für ein ganzes Jahr. Und für zwanzig Euro kann ein energiesparender Lehmofen in Tansania gebaut werden.

Ich bitte Sie, unterstützen Sie die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT mit Ihrer Spende oder Kollekte. Denn: „Es ist genug für alle da!“

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Passions- und Osterzeit, Ihr

Nikolaus Schneider

Kanzelabkündigung für Ostersonntag, 12. April 2009

Liebe Gemeindemitglieder,

„Christ ist erstanden, er ist wahrhaftig auferstanden!“

So grüßen sich zu Ostern Christinnen und Christen auf der ganzen Welt. Wir bezeugen damit, dass Gott Leid, Not und Tod überwunden hat. Deshalb trägt und prägt die lebendige Hoffnung auf Gerechtigkeit für die ganze Welt unser Leben.

Seit 50 Jahren ist die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT von dieser Hoffnung getragen. „Es ist genug für alle da.“ Das Motto der 50. Aktion von BROT FÜR DIE WELT verleiht der Hoffnung Ausdruck und wird zum Ansporn für unser Handeln.

Setzen Sie ein Zeichen der Hoffnung und unterstützen Sie BROT FÜR DIE WELT. Jede Spende, jede Münze in der Kollekte kann zum Segen werden.

Mit nur drei Euro kauft BROT FÜR DIE WELT in Sri Lanka Samen und Setzlinge für einen Hausgarten. Für nur zehn Euro erhält eine Familie in Papua-Neuguinea Saatgut für ein ganzes Jahr. Und für zwanzig Euro kann ein energiesparender Lehmofen in Tansania gebaut werden.

Ich bitte Sie, unterstützen Sie die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT mit Ihrer Spende oder Kollekte. Denn: „Es ist genug für alle da!“

Mit dem Segen des Auferstandenen wünsche ich Ihnen ein fröhliches Osterfest,
Ihr

Nikolaus Schneider

Fürbitte für die 1. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 30. April bis 3. Mai 2009

846341

Az. PK/06-21

Düsseldorf, 9. März 2009

Vom 30. April bis 3. Mai 2009 findet die 1. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Würzburg statt. In zeitlicher und örtlicher Verbindung mit der Synode der EKD finden darüber hinaus auch die 1. Tagung der 2. Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und die 11. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands statt.

Im Mittelpunkt werden die Wahlen des Präsidiums der Synode der EKD und der Ständigen Ausschüsse der EKD stehen.

Unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bitten wir die Gemeinden, dieser 1. Tagung der 11. Synode der EKD, der 1. Tagung der 2. Vollkonferenz der UEK und der 11. Generalsynode der VELKD in den Gottesdiensten am **26. April 2009** fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 96, 98 und 114 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 15. Januar 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2008 (KABl. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 96 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Wird eine Kreissynode außerhalb der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu gebildet, werden nach den turnusmäßigen Presbyteriumswahlen abweichend von Artikel 99 Absatz 1 und Artikel 116 Absatz 3 die Kreissynode neu gebildet und der Kreissynodalvorstand neu gewählt.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

2. In Artikel 98 Abs. 1 Buchstabe i) werden das Komma und die Wörter „der Jahresrechnungen“ gestrichen.

3. In Artikel 114 Abs. 2 Buchstabe f) wird angefügt: „Er beschließt über die Feststellung der Jahresrechnung.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2009

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Vom 15. Januar 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evange-

lischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 (KABl. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden die Wörter „Stellenbeiträge“ durch „Beiträge“ ersetzt, der „Punkt“ am Ende von Nummer 4 in ein „Komma“ geändert und folgende Nummer 5 hinzugefügt:

„5. der Beihilfesicherungsbeitrag zur Versorgungskasse.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird der Halbsatz „mit Ausnahme der darin enthaltenen Versorgungskassenbeiträge“ gestrichen.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber Elternzeit oder eine Freistellung, die als ruhegehaltfähige Dienstzeit festgesetzt ist, gewährt worden ist, entfällt der Pauschalbetrag mit Ausnahme der für diese Personen zu zahlenden Versorgungskassenbeiträge.“

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Im Fall von Mutterschutz, Krankheit und Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 52 des Pfarrdienstgesetzes zur Durchführung eines Kontaktstudiums ist der Pauschalbetrag für die Pfarrstelle weiter zu zahlen. Personalkosten, die bei refinanzierten Funktionspfarrstellen durch die Gestellung einer Vertretungskraft entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen. Im Fall längerer Krankheit werden Vertretungskosten ab dem vierten Monat auch bei nicht refinanzierten Pfarrstellen übernommen, sofern mit einer weiteren Abwesenheit von mehr als einem Monat zu rechnen ist.“

d) Nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(10) Zur Deckung der Kosten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 wird von den Kirchensteuergläubigern die Beihilfesicherungsumlage für Pfarrerinnen und Pfarrer erhoben.“

e) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden Absätze 11 und 12.

3. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „10,25“ in „10,13“ geändert.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Versorgungssicherungsbeitrag“ durch „die Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsbeiträge“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „wird“ durch „werden“ und das Wort „Versorgungssicherungsumlage“ durch „Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsumlage“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2009

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Drägart

Kirchengesetz über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindengesetz – GKGG)

Vom 16. Januar 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund der Artikel 9 und 15 Absatz 5 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Gesamtkirchengemeinden

(1) Eine Gesamtkirchengemeinde kann gebildet werden, wenn auf Grund gemeinsamer Aufgaben auch ein gemeinsames Handeln benachbarter Kirchengemeinden auf Dauer erforderlich oder die Gliederung einer großen Kirchengemeinde notwendig ist, um die Aufgaben gemäß Artikel 1 der Kirchenordnung besser erfüllen zu können.

(2) Eine Gesamtkirchengemeinde besteht aus benachbarten Kirchengemeindebereichen. Sie ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(3) In einer Gesamtkirchengemeinde werden die Aufgaben des Presbyteriums einer Kirchengemeinde gemäß Artikel 16 der Kirchenordnung auf ein Gesamtpresbyterium und mehrere Bereichspresbyterien nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgeteilt. Die Mitglieder der Bereichspresbyterien werden von den Mitgliedern der Kirchengemeindebereiche gewählt. Das Gesamtpresbyterium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Bereichspresbyterien zusammen.

(4) Auf die Gesamtkirchengemeinde finden die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anwendung, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Errichtung, Änderung, Aufhebung einer Gesamtkirchengemeinde

(1) Über die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde beschließt nach Anhörung der beteiligten Gemeindemitglieder und auf Antrag eines beteiligten Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorstände zugestimmt haben. Die Beschlüsse der Presbyterien müssen mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes gefasst sein. Die Errichtungsurkunde muss das Gebiet und den Bekenntnisstand der jeweiligen Kirchengemeindebereiche bezeichnen.

(2) Über die Veränderung oder Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde beschließt nach Anhörung der Mitglieder der Kirchengemeinde die Kirchenleitung, wenn entsprechende Beschlüsse des Gesamtpresbyteriums und des Kreissynodalvorstandes vorliegen.

(3) Maßnahmen der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Art werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 3

Satzung der Gesamtkirchengemeinde

(1) Die Rechtsverhältnisse innerhalb der Gesamtkirchengemeinde werden im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch eine Satzung geregelt.

(2) Die Satzung muss die Errichtungsurkunde (§ 2 Abs. 1) bezeichnen und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Bestimmungen treffen über

- a) die Organe der Gesamtkirchengemeinde mit ihren wesentlichen Aufgaben,
- b) die Zusammensetzung der Organe und deren Zustandekommen, sofern dies nicht kirchengesetzlich geregelt ist,
- c) die Aufteilung der in Artikel 16 Absatz 1 der Kirchenordnung genannten Aufgaben auf das Gesamtpresbyterium und die Bereichspresbyterien nach Maßgabe dieses Gesetzes,
- d) das Zusammenwirken der verschiedenen Organe der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Die Satzung kann darüber hinaus ergänzende Bestimmungen treffen über die Verfassung, den Dienst und die Verwaltung der Gesamtkirchengemeinde, sofern die Kirchenordnung oder dieses Kirchengesetz keine entgegenstehenden Vorschriften enthält.

(4) Änderungen der Satzung beschließt das Gesamtpresbyterium nach Anhörung der Bereichspresbyterien. Sofern mit der Satzungsänderung eine Änderung der Zuständigkeiten von Bereichspresbyterien und Gesamtpresbyterium bezüglich der Aufgaben gemäß Artikel 16 der Kirchenordnung oder der Einstellung von Mitarbeitenden erfolgt, bedarf sie der Zustimmung der Bereichspresbyterien.

§ 4

Bildung der Bereichspresbyterien

(1) Durch Satzung wird die Gesamtkirchengemeinde in Kirchengemeindebereiche aufgeteilt, für die je ein Bereichspresbyterium gebildet wird. Die Kirchengemeindebereiche können eine eigene Bezeichnung führen.

(2) Für die Zusammensetzung der Bereichspresbyterien gelten die Regelungen der Artikel 17 bis 20 und Artikel 26 Absatz 1 der Kirchenordnung entsprechend. Die Mitgliedschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern, deren Aufgabenbereich sich auf mehr als einen Kirchengemeindebereich erstreckt, ist durch die Satzung der Gesamtkirchengemeinde zu regeln.

(3) Für die Bildung der Bereichspresbyterien gelten die Bestimmungen des Presbyterwahlgesetzes und des Kirchengesetzes über die Wahl beruflich Mitarbeitender in das Presbyterium. Im Hinblick auf die Presbyterinnen und Presbyter ist das Gemeindezugehörigkeitsgesetz für jeden Kirchengemeindebereich gesondert anzuwenden. Für die Wahlfähigkeit der Mitarbeitenden gilt die Gemeindezugehörigkeit zu der Gesamtkirchengemeinde; sie können nur in einem der Bereichspresbyterien Mitglied sein.

(4) Das Bereichspresbyterium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung und überträgt das Kirchmeisteramt. Artikel 21 und 22 der Kirchenordnung gelten entsprechend.

§ 5

Aufgaben der Bereichspresbyterien

Die Bereichspresbyterien nehmen die Zuständigkeiten gemäß Artikel 35 Absatz 1 Satz 2 sowie Artikel 70 bis 94 der Kirchenordnung in ihrem Bereich wahr. Sie wählen die Abgeordneten zur Kreissynode gemäß Artikel 99 Absatz 6 oder Artikel 99a Absätze 3 und 4 der Kirchenordnung. Sie haben die Aufgabe, über die Angelegenheiten ihres Kirchengemeindebereiches im Rahmen der in der Satzung der Gesamtkirchengemeinde festgelegten Zuständigkeiten selbstständig zu entscheiden.

§ 6

Bildung des Gesamtpresbyteriums

(1) Dem Gesamtpresbyterium gehören an:

- a) Presbyterinnen und Presbyter, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer Mitte gewählt werden; dabei sollen die einzelnen Pfarrbezirke berücksichtigt werden,
- b) Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer Mitte gewählt werden, sowie die Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber der Gesamtkirchengemeinde, deren Dienst über einen Kirchengemeindebereich hinausgeht, soweit die Satzung der Gesamtkirchengemeinde dies bestimmt,
- c) andere beruflich Mitarbeitende, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer Mitte gewählt werden; ihre Zahl darf ein Viertel der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter im Gesamtpresbyterium nicht überschreiten,
- d) je ein Mitglied von Fachausschüssen der Gesamtkirchengemeinde, die von diesen aus ihrer Mitte gewählt werden, soweit entsprechende Fachausschüsse durch die Satzung vorgesehen sind; diese Mitglieder müssen Presbyterinnen oder Presbyter oder Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber sein.

Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter muss die Gesamtzahl aller beruflich Mitarbeitenden übersteigen.

(2) Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Bereichspresbyterien ist das Gesamtpresbyterium neu zu bilden. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe d) bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Die weiteren Einzelheiten und das Verfahren regelt die Satzung der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Das Gesamtpresbyterium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die erste und zweite Stellvertretung und überträgt das Kirchmeisteramt.

§ 7

Aufgaben des Gesamtpresbyteriums

(1) Dem Gesamtpresbyterium obliegt die Leitung der Gesamtkirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten der Gesamtkirchengemeinde zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Bereichspresbyterien begründet ist. Es ist vor allem zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit und für die Vertretung der Gesamtkirchengemeinde nach außen.

(2) Dem Gesamtpresbyterium obliegt die Sorge für den Bekenntnisstand der Kirchengemeindebereiche und für die Ordnung der Gesamtkirchengemeinde; es entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer für den Dienst auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde und die Einstellung der anderen beruflich Mitarbeitenden, deren Dienst über einen Kirchengemeindebereich hinausgeht; eine Beteiligung von Bereichspresbyterien oder von Fachausschüssen kann in der Satzung der Gesamtkirchengemeinde vorgesehen werden,
- b) Satzung der Gesamtkirchengemeinde,
- c) Feststellung des Haushaltsplanes und gegebenenfalls Zuweisung von Finanzmitteln an die Kirchengemeindebereiche,
- d) Feststellung der Jahresrechnung,
- e) Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes,
- f) Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben,

g) grundlegende Veränderungen des Vermögens der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Das Gesamtpresbyterium hat die Arbeit der verschiedenen Organe zu koordinieren. Es entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen. Die aufsichtlichen Befugnisse der Superintendentin oder des Superintendenten, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung bleiben unberührt.

§ 8

Fachausschüsse

(1) Neben Fachausschüssen der Bereichspresbyterien können für die bereichsübergreifende fachliche Arbeit der Gesamtkirchengemeinde Fachausschüsse gebildet werden, denen auch Rechte übertragen werden können. Ihre Anzahl und ihre Aufgaben sind in der Satzung der Gesamtkirchengemeinde festzulegen.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums werden vom Gesamtpresbyterium im Einvernehmen mit den Bereichspresbyterien berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung; diese müssen entweder Presbyterin oder Presbyter oder Pfarrstelleninhaberin oder Pfarrstelleninhaber sein.

(3) Für die Bildung, Zusammensetzung sowie die Übertragung von Aufgaben an Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums oder der Bereichspresbyterien gelten darüber hinaus die Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 32 der Kirchenordnung entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. des Monats nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über Gesamtkirchengemeinden vom 16. Januar 1987 (KABl. S. 36), geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112), außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 16. Januar 2009

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider Dräger

Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG)

Vom 16. Januar 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet kirchenleitende Organe mit allen Ordinierten und Nichtordinierten zu einer Dienstgemeinschaft. Zur Wahrnehmung der Interessen der ordinierten Theologinnen und Theo-

logen an der rechtlichen Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten wird eine Pfarrvertretung gebildet. Die Bildung und die Arbeit der Pfarrvertretung sind Ausdruck der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Rahmen der Dienstgemeinschaft.

§ 2

Wahlberechtigt sind:

1. Theologinnen und Theologen, die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland sind,
2. Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland verwalten.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Pfarrvertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit gelten auch für die den Mitgliedern der Pfarrvertretung in diesem Amt bekannt gewordenen Angelegenheiten. Über die Befreiung von der Schweigepflicht entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Pfarrvertretung.

Abschnitt II Bildung der Pfarrvertretung

§ 4

(1) Die Pfarrvertretung besteht aus den gemäß §§ 6 ff. gewählten Mitgliedern.

(2) Wählbar sind Theologinnen und Theologen, die den in § 2 genannten Personenkreisen angehören.

(3) Nicht wählbar sind:

1. die theologischen Mitglieder der Landessynode,
2. Theologinnen und Theologen als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der landessynodalen Ausschüsse,
3. Theologinnen und Theologen, die ihren Dienst im Landeskirchenamt verrichten,
4. Landespfarrerinnen und Landespfarrer in der Leitung der landeskirchlichen Einrichtungen,
5. die theologischen Mitglieder der Kreissynodalvorstände.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Pfarrvertretung werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beginnt mit der ersten Sitzung der Pfarrvertretung nach der Wahl.

(2) Die Mitgliedschaft in der Pfarrvertretung endet vorzeitig, wenn das Mitglied

1. nicht mehr zu den in § 2 genannten Personenkreisen gehört,
2. gemäß § 4 Abs. 3 die Wählbarkeit verliert,
3. das Amt niederlegt.

Abschnitt III Wahlverfahren

§ 6

Die Wahl zur Pfarrvertretung wird von der Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben. Die Ausschreibung

muss die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Hinweise, Termine, Fristen und Regelungen enthalten.

§ 7

(1) Die Wahlberechtigten wählen im Kirchenkreis ihres Dienstsitzes aus ihrer Mitte eine gemäß § 4 wählbare Wahl- und Kontaktperson.

(2) Die Wahl- und Kontaktpersonen wählen aus ihrer Mitte gemäß § 11 in einer Versammlung die Pfarrvertretung, bestehend aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Die Wahl erfolgt gemäß § 6 des Verfahrensgesetzes.

(4) Bei der Wahl sollen regionale Aspekte berücksichtigt werden.

(5) Die Wahl- und Kontaktpersonen tagen in der Regel jährlich, um den Tätigkeitsbericht der Pfarrvertretung entgegenzunehmen.

(6) Die dienstälteste Person leitet die Sitzungen.

(7) Die Wahl- und Kontaktpersonen tragen die Verantwortung für den Informationsaustausch zwischen ihren Kirchenkreisen und der Pfarrvertretung.

§ 8

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen wird für jeden Kirchenkreis ein Wahlausschuss gebildet.

(2) Die wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrkonventes benennen drei Mitglieder als Wahlausschuss für ihren Kirchenkreis.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent veranlasst, dass der Wahlausschuss von seinem dienstältesten Mitglied einberufen wird. Unter der Leitung der Einberuferin oder des Einberufers wird die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gewählt.

§ 9

Der Wahlausschuss sammelt Wahlvorschläge und prüft, ob die Wahlvorschläge dem geltenden Recht entsprechen. Er hat zunächst dahin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge behoben werden, sodann stellt er die ordnungsgemäß zustande gekommenen Wahlvorschläge zu einem Wahlvorschlag zusammen und führt darin die Namen der vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf.

§ 10

(1) Der Wahlausschuss erstellt mit Hilfe der Superintendentur ein Verzeichnis der Wahlberechtigten.

(2) Die Wahl geschieht in einem Wahlkonvent, zu dem die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses alle Wahlberechtigten einlädt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 6 Verfahrensgesetz.

(3) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Sie ist unverzüglich der Kirchenleitung über die Superintendentur zuzuleiten.

§ 11

(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses beruft die Kirchenleitung binnen acht Wochen die Wahl- und Kontaktpersonen zu der Versammlung gemäß § 7 Abs. 2 ein. Die

dienstälteste Wahl- und Kontaktperson leitet die Versammlung. Die Wahl wird gemäß § 6 des Verfahrensgesetzes durchgeführt.

(2) Die dienstälteste Wahl- und Kontaktperson unterrichtet die Kirchenleitung über das Ergebnis der Wahl.

§ 12

(1) Scheidet ein Mitglied der Pfarrvertretung aus, führt die nächste Versammlung der Wahl- und Kontaktpersonen eine Nachwahl durch.

(2) Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit der Amtszeit der anderen Mitglieder der Pfarrvertretung.

§ 13

Nach dem ersten Zusammentreten der Pfarrvertretung gibt die Kirchenleitung die Zusammensetzung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. Dies gilt entsprechend bei einer Ergänzung der Pfarrvertretung.

Abschnitt IV Geschäftsführung

§ 14

(1) Die durch die Tätigkeit der Pfarrvertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt die Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes.

(2) Die oder der Vorsitzende der Pfarrvertretung ist von den übertragenen pfarramtlichen Aufgaben im notwendigen Umfang zu entlasten. Auf Vorschlag der Pfarrvertretung ist die Entlastung einem anderen Mitglied der Pfarrvertretung einzuräumen.

(3) Die zur Ausübung des Amtes als Mitglied der Pfarrvertretung erforderlichen Reisen sind Dienstreisen. Sie bedürfen der Genehmigung der oder des Vorsitzenden.

(4) Die oder der Vorsitzende hat eine generelle Dienstreisegenehmigung für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Abschnitt V Beteiligung bei allgemeinen Angelegenheiten

§ 15

Die Pfarrvertretung hat das Recht, sich in allgemeinen Fragen, die den Dienst und die rechtliche Stellung der Theologinnen und Theologen betreffen, mit Anträgen an die Kirchenleitung zu wenden.

§ 16

(1) Die Kirchenleitung beteiligt die Pfarrvertretung bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, die die Dienstverhältnisse der Theologinnen und Theologen betreffen. Die Zuständigkeit anderer Gremien bleibt unberührt.

(2) Die Pfarrvertretung kann bei der Kirchenleitung Regelungen anregen. Die Pfarrvertretung kann die Kirchenleitung um einen Erörterungstermin bitten.

Abschnitt VI Beteiligung bei Personalangelegenheiten

§ 17

(1) Die Pfarrvertretung wirkt auf Antrag der betroffenen Person bei folgenden Personalangelegenheiten mit:

1. Abberufung oder Versetzung in den Wartestand,
2. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag,
3. ordentliche Kündigung des Angestelltenverhältnisses; die Beteiligung der Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleibt davon unberührt;
4. Entlassung ohne Antrag oder Ausscheiden aus dem Dienst.

(2) In Disziplinarverfahren, Lehrbeanstandungsverfahren und bei außerordentlichen Kündigungen von Angestelltenverhältnissen wirkt die Pfarrvertretung nicht mit.

(3) Erhebt die Pfarrvertretung in einer in Absatz 1 genannten Personalangelegenheit Einwendungen, so hat die Kirchenleitung die beabsichtigte Maßnahme mit der Pfarrvertretung auf deren Verlangen mit dem Ziel einer Verständigung mündlich zu erörtern. Die Kirchenleitung hat über dieses Gespräch ein Protokoll zu führen.

(4) Kommt keine Einigung zustande, ist der Pfarrvertretung eine angemessene Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Diese ist zusammen mit dem Protokoll gemäß Abs. 3 Satz 2 der Kirchenleitung für deren Beratungen vorzulegen. Die Kirchenleitung beschließt in eigener Verantwortung und gibt der Pfarrvertretung die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 18

(1) In Angelegenheiten, die die dienstliche Stellung einzelner Personen oder ihre sozialen Belange erheblich berühren oder über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, gibt die Pfarrvertretung auf Antrag der oder des Betroffenen oder der Kirchenleitung eine Stellungnahme ab.

(2) Jede Theologin und jeder Theologe hat das Recht, auch ein Mitglied der Pfarrvertretung zu Dienst- oder Personalgesprächen hinzuzuziehen.

(3) Regelungen im Hinblick auf andere Gesprächsgattungen, wie z.B. das 10-Jahres-Gespräch oder die Mitarbeitendengespräche, bleiben von der Regelung des Absatzes 2 unberührt. Das Recht der Dienstaufsicht führenden Personen, dienstliche Gespräche ohne Hinzuziehung Dritter zu führen, bleibt von Abs. 2 ebenfalls unberührt.

Abschnitt VII Schwerbehindertenvertretung

§ 19

(1) Schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer haben das Recht, eine Vertrauensperson sowie eine Stellvertretung zu wählen.

(2) Das Nähere zum Verfahren und zur Durchführung regelt die Kirchenleitung.

Abschnitt VIII Schlussvorschriften

§ 20

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 16. Januar 2009

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD)

Vom 15. Januar 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD) vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 65) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte ist ergänzend zu den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes das jeweils geltende Recht für die vergleichbaren Lehrkräfte des Bundeslandes, in dem die kirchliche Schule liegt, sinngemäß anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2009

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Vom 16. Januar 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfbVO) vom

5. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 9. Mai 2008 (KABl. S. 225), wird wie folgt geändert:

In § 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Ansprüche aus dieser Ordnung oder auf Grund dieser Ordnung anzuwendenden staatlichen Vorschriften werden eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner wie Ehegatten, Witwen und Witwer behandelt. Bei Beendigung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft finden die Bestimmungen über die Rechtsfolgen der Auflösung, Aufhebung oder Scheidung einer Ehe analoge Anwendung.“

Artikel 2

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung – KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 14), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 9. Mai 2008 (KABl. S. 225), wird wie folgt geändert:

In § 2 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Ansprüche aus dieser Ordnung oder auf Grund dieser Ordnung anzuwendenden staatlichen Vorschriften werden eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner wie Ehegatten, Witwen und Witwer behandelt. Bei Beendigung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft finden die Bestimmungen über die Rechtsfolgen der Auflösung, Aufhebung oder Scheidung einer Ehe analoge Anwendung.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. des Monats nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 16. Januar 2009

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz)

Vom 15. Januar 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche ange-

hören (Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz) vom 13. Januar 1999 (KABl. S. 66), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) für Tätigkeiten der Entgeltgruppen 1 und 2 BAT-KF;“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2009

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR)

Vom 15. Januar 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „zwei“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- In Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ der Klammerzusatz „(MVG-EKD)“ eingefügt.
- In Abs. 1 Satz 3 wird jeweils nach den Paragraphenbezeichnung „§ 4“ und „§ 10“ die Angabe „MVG-EKD“ eingefügt.
- Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Landessynode bestimmt die Zahl der Kammern und wählt die Mitglieder.“
- In Abs. 1 Satz 5 wird vor dem Wort „zwei“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle erlassen, in der neben Regelungen über die Verhandlung der Schlichtungsstelle, die Kosten und die Entschädigung auch eine Regelung über die Zuständigkeit der Kammern enthalten ist.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 15. Januar 2009

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Schneider Dräger

**Gesetzesvertretende Verordnungen
zur Änderung der
Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den
Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im
Rheinland auf dem Gebiet der Länder
Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz
und Saarland
– Einführung der Kapitalertragsteuer zum
1. Januar 2009 –**

818286

Az. 94-1:0007

Düsseldorf, 29. Januar 2009

Auf Grund der Einführung der sog. Abgeltungssteuer zum 1. Januar 2009 sowie durch die damit verbundene Aufnahme des Kirchensteuerabzugsverfahrens bei Kapitalerträgen wurden die Kirchensteuergesetze der einzelnen Länder sowie die Kirchensteuerordnung entsprechend modifiziert. Die Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Steuerjahr 2009 waren entsprechend anzupassen.

Nachstehend geben wir die Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bekannt.

Das Landeskirchenamt

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung der
Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den
Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im
Rheinland auf dem Gebiet des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. August 2008

Auf Grund der Art. 130g und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 30. März 2007 wie folgt geändert:

Artikel 1

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der

Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht;

- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
c) ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. August 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzbeschlusses vom 22. August 2008:

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 KiStG für die Erhebung der Kirchensteuern im Steuerjahr 2009 den vorgelegten, angepassten Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche im Rheinland nachträglich staatsaufsichtlich an.

Düsseldorf, den 21. Januar 2009

Staatskanzlei des
Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen II B 3
Im Auftrag
Dr. Matthias Schreiber

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung der
Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den
Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im
Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen**

Vom 22. August 2008

Auf Grund der Art. 130g und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 30. März 2007 wie folgt geändert:

Artikel 1

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht;
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. August 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzbeschlusses vom 22. August 2008:

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2009 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

Wiesbaden, den 29. September 2008
Hessisches Kultusministerium
Aktenzeichen 1.4 – 870.400.000 – 32 –
In Vertretung:
Joachim Jakobi

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung der
Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse
für den Geltungsbereich der
Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem
Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz**

Vom 22. August 2008

Auf Grund der Art. 130g und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 30. März 2007 wie folgt geändert:

Artikel 1

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 sowohl des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 als auch des Erlasses vom 29. Dezember 2006* der obersten Finanzbehörde des Landes Rheinland-Pfalz Gebrauch macht;
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. August 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

*Das Ministerium für Finanzen des Bundeslandes Rheinland-Pfalz hat mit Datum vom 29. Oktober 2008 – S 2447 A – 06-001-04 – 441 zur Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG einen Erlass bekannt gemacht.

Dieser Erlass ist erstmals für Sachzuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 gewährt werden; er entspricht dem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der übrigen Länder vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I, S. 76) und ersetzt insoweit den Erlass vom 29. Dezember 2006 – S 2447 A – 06-001-02 – 441 (BStBl. 2007 I, S. 79).

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzbeschlusses vom 22. August 2008:

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern die o.g. Hebesätze nicht überschritten werden.

Mainz, den 7. November 2008

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Rheinland-Pfalz

Aktenzeichen: 972 – Tgb.Nr. 2781/08

Im Auftrag:

Helmut Burkhardt

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes

Vom 22. August 2008

Auf Grund der Art. 130g und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 30. März 2007 wie folgt geändert:

Artikel 1

Kirchensteuern werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht;
- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Abs. Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. August 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzbeschlusses vom 22. August 2008:

Die Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2009 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. Seite 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (Amtsbl. Seite 1662), anerkannt.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2008
Ministerium der Finanzen
Aktenzeichen: B/2-4- 102/2008 – S 2440
In Vertretung:
Gerhard Wack

Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise

850717

Az. 04-24-0

Düsseldorf, 16. Februar 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluss vom 14. Januar 2009 die Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise in der Fassung vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 121), wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 5 wird angefügt:

„Dies gilt nicht für Mitglieder der Landessynode, die auf Grund einer Änderung von Kirchenkreisen (Artikel 96 KO) aus der Landessynode ausgeschieden sind, aber unmittelbar danach erneut zu Abgeordneten ihres Kirchenkreises für die Landessynode gewählt werden.“

Das Landeskirchenamt

Dienstordnung für das Landeskirchenamt

848809

Az. 99-11-1

Düsseldorf, 5. Februar 2009

Die Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wurde von der Kirchenleitung am 28. November 2008 beschlossen. Die Landessynode hat mit Beschluss vom 14. Januar 2009 der Änderung zugestimmt. Die sich aus der Änderung ergebende Fassung der Dienstordnung wird nachstehend bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

Dienstordnung für das Landeskirchenamt

Vom 8. Januar 1997

zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 28. November 2008

Auf Grund von Artikel 159 Absatz 4 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung für das Landeskirchenamt folgende

Dienstordnung beschlossen, die mit Zustimmung der Landessynode vom 14. Januar 2009 zum 1. Februar 2009 in Kraft getreten ist.

I. Die Aufgaben des Landeskirchenamtes

§ 1

1. Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchenleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es handelt dabei im Auftrag der Kirchenleitung.
2. Das Landeskirchenamt hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung selbstständig wahrzunehmen. Es handelt dabei gemäß der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung.
3. Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenamt Leitungsaufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Das Landeskirchenamt handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung und nach ihren Weisungen. Die Kirchenleitung kann diese Aufgaben wieder an sich ziehen.

§ 2

1. Die Entscheidungen über die in § 3 genannten Aufgaben werden gemäß dieser Dienstordnung vom Kollegium und in den Abteilungen des Landeskirchenamtes getroffen.
2. Die Kirchenleitung kann in Fällen, in denen sie Aufgaben auf das Landeskirchenamt übertragen hat, sich die Entscheidung vorbehalten, an sich ziehen oder Maßnahmen des Landeskirchenamtes abändern. Vor der endgültigen Beschlussfassung der Kirchenleitung ist das Kollegium des Landeskirchenamtes zu hören.
3. In Fällen von gesamtkirchlicher Bedeutung ist die Entscheidung der Kirchenleitung herbeizuführen.

§ 3

Soweit durch Gesetz keine anderen Regelungen getroffen worden sind, nimmt das Landeskirchenamt im Auftrag der Kirchenleitung folgende Aufgaben gemäß § 1 Nr. 3 wahr:

- a) Aufsicht über die Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise sowie über die kirchlichen Anstalten und Stiftungen einschließlich der Genehmigung von Vereinbarungen und Satzungen,
- b) Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden sowie Feststellung zweifelhafter Grenzen,
- c) Errichtung, Verbindung, Freigabe und Aufhebung von Pfarrstellen und Gemeindepredigerstellen in Kirchengemeinden, Verbänden und Kirchenkreisen sowie die Mitwirkung bei der Besetzung dieser Stellen,
- d) Sorge zu tragen für die Durchführung der Aus- und Fortbildung der Theologinnen/Theologen, der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die anderen kirchlichen Dienste und die Fort- und Weiterbildung der theologischen und pädagogischen Lehrkräfte für das Fach evangelische Religionslehre, der evangelischen Lehrerinnen und Lehrer und der Internatserzieherinnen und Internatserzieher sowie die Mitwirkung bei der Ausbildung für das Fach evangelische Religionslehre,
- e) Sorge zu tragen für die Durchführung der theologischen Prüfungen und der Prüfungen für die anderen kirchlichen Dienste,

- f) Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Dienst- und Fachaufsicht über Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sowie Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst und die landeskirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter; Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

Ausgenommen ist die Ernennung der stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Leitenden Dezentertinnen und Leitenden Dezenterten, der Dezentertinnen und Dezenterten, der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, der Leiterinnen und der Leiter der landeskirchlichen Einrichtungen und der Professorinnen und Professoren der Kirchlichen Hochschule sowie die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Auch alle Entscheidungen über die Einleitung und Durchführung eines Lehrbeanstandungsverfahrens bleiben der Kirchenleitung vorbehalten,

- g) Bestätigung der Wahlen zum Kreissynodalvorstand und in das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten,
- h) Erteilung der licentia concionandi, Anordnung der Ordination, Verleihung der Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt und für die anderen kirchlichen Dienste sowie die Verleihung der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) für die Erteilung der evangelischen Religionslehre,
- i) Berufung der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren,
- j) Entscheidungen und Genehmigungen im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts,
- k) Verwaltung einschließlich der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die landeskirchlichen Einrichtungen und Erlass von Satzungen für diese Einrichtungen,
- l) Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens und der Haushalte der Landeskirche und ihrer Einrichtungen einschließlich der landeskirchlichen Schulen und Internate,
- m) Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr und gegenüber den staatlichen, öffentlichen und kirchlichen Stellen und Verbänden im Rahmen der eigenen Zuständigkeit,
- n) Beratung der Kirchenleitung bei allen Grundsatzentscheidungen im Bereich von schulischer Bildung, Erziehung und Unterricht, insbesondere hinsichtlich des Religionsunterrichts und des kirchlichen Schulwesens,
- o) Zulassung von Lehrbüchern, Richtlinien und Lehrplänen für den Religionsunterricht,
- p) Weiterleitung von Vorlagen an die ständigen Ausschüsse, sofern nicht eine Beschlussfassung durch die Kirchenleitung wegen der besonderen Bedeutung der Sache geboten ist,
- q) Berufungen und Nachberufungen in Prüfungsämter, Kommissionen und Arbeitsgruppen, sofern nicht eine Beschlussfassung durch die Kirchenleitung geboten ist.

II. Präses

§ 4

1. Die oder der Präses übt die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes aus.
2. Sie oder er leitet die Präsidialkanzlei und die Pressestelle. Der Präsidialkanzlei ist das Frauenreferat zugeordnet.

3. Bei Vorlagen an das Kollegium und die Kirchenleitung sind § 9 Ziffer 1k, Ziffer 2 und § 16 zu beachten. Es ist entsprechend zu verfahren.

4. Die oder der Präses sorgt im Zusammenwirken mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern dafür, dass die Leitenden Dezentertinnen und Leitenden Dezenterten sowie die Dezentertinnen und Dezenterten regelmäßig über wichtige Vorgänge aus den Abteilungen und für die Landeskirche bedeutsamen Entwicklungen, die von allgemeinem Interesse für deren Arbeit sind, informiert werden. Sie oder er kann insbesondere zu gemeinsamen Besprechungen (Dezernatekonferenz) einladen.

III. Vizepräses

§ 5

Die oder der Vizepräses ist die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der oder des Präses. Sie oder er übernimmt die Aufgabe der oder des Präses bei deren oder dessen Verhinderung oder auf Grund besonderer Beauftragung. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass die theologische Arbeit im Landeskirchenamt koordiniert wird und wichtige theologische Fragen abteilungsübergreifend zur Beratung und zur Entscheidung kommen.

IV. Vizepräsidentin, Vizepräsident

§ 6

1. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt. Sie oder er übt die Dienstaufsicht über die Leitenden Dezentertinnen, Leitenden Dezenterten, Dezentertinnen, Dezenterten und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes im Benehmen mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter und der Leitenden Dezentertin oder dem Leitenden Dezenterten aus.
2. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet über die Begründung, Veränderung und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller Beschäftigten des Landeskirchenamtes und in sonstigen Angelegenheiten, die mit diesen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen in Zusammenhang stehen, soweit diese Dienststörung die Entscheidung nicht der Kirchenleitung oder dem Kollegium vorbehält. Sie oder er übt diese Befugnisse im Benehmen mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter und der Leitenden Dezentertin oder dem Leitenden Dezenterten aus.
3. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident übt die disziplinarische Aufsicht über die Leitenden Dezentertinnen und Leitenden Dezenterten, die Dezentertinnen und Dezenterten sowie die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes aus.
4. Sie oder er ist für eine geordnete Geschäftsführung und Geschäftsverteilung verantwortlich. Ihr oder ihm sind die zentralen Dienste innerhalb des Landeskirchenamtes unmittelbar zugeordnet. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird sie oder er durch die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor unterstützt.
5. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist zur Gewährleistung einer geordneten Geschäftsführung weisungsbefugt. Aus besonderem Anlass kann die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Aufträge im Einzelfall mit Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleiterin oder des jeweiligen Abteilungsleiters einem Mitglied des Kollegiums, einer Leitenden Dezentertin, einem Leitenden Dezenterten,

einer Dezernentin oder einem Dezernenten zur Bearbeitung erteilen.

6. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsleiterin oder des jeweiligen Abteilungsleiters über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen.

V. Das Kollegium

§ 7

1. Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist das Beschlussorgan, das über die in § 9 genannten Aufgaben entscheidet.
2. Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind:
 - a) die oder der Präses,
 - b) die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,
 - c) theologische und nichttheologische Landeskirchenrätinnen und Landeskirchenräte in der gleichen Zahl wie Mitglieder nach b).
3. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pressestelle, eine Referentin des Frauenreferates und die persönliche Referentin oder der persönliche Referent der oder des Präses nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kollegiums und der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.
4. Dem Kollegium müssen neben der oder dem Präses theologische wie nichttheologische Mitglieder in der Regel in gleicher Anzahl angehören.
5. Die nichttheologischen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.

§ 8

1. Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist der Kirchenleitung verantwortlich.
2. Den Vorsitz in den Sitzungen des Kollegiums führt die oder der Präses. In der Regel wird sie oder er abwechselnd durch die oder den Vizepräsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

§ 9

1. Der Beschlussfassung des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind vorbehalten:
 - a) Grundsatz- und Strukturfragen der Landeskirche im Rahmen seiner Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen für landeskirchliche Einrichtungen,
 - b) Veränderung von Kirchengemeinden gegen das Votum einer Beteiligten,
 - c) Errichtung, Veränderung, Verbindung und Aufhebung von Pfarrstellen, Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen für Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst,
 - d) Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 168 der Kirchenordnung,
 - e) Entscheidungen über Beschwerden und Widersprüche, soweit diese Entscheidungen nicht der Kirchenleitung vorbehalten sind,
 - f) Einleitung und Durchführung von Verfahren gegen kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, Entscheidungen in solchen Verfahren, das Einlegen von

Rechtsmitteln und Entscheidungen nach Artikel 37 und 38 der Kirchenordnung,

- g) Widerruf und Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination, soweit nicht in einem Lehrzuchtverfahren andere Entscheidungen getroffen worden sind,
 - h) Bestätigung der Wahlen zum Kreissynodalvorstand und in das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten,
 - i) Bestätigung der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bis auf solche der Kirchlichen Hochschule,
 - j) Entscheidungen in Personalangelegenheiten von Dozentinnen und Dozenten, Studienleiterinnen und Studienleitern landeskirchlicher Einrichtungen, von Pfarrerinnen und Pfarrern in landeskirchlichen Pfarrstellen,
 - k) Vorlagen für die Kirchenleitung und Angelegenheiten, die der Kirchenleitung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - l) Geschäftsverteilung im Landeskirchenamt für die Dezernate auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten im Einvernehmen mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter,
 - m) Aufstellen des Haushaltsplanes,
 - n) Entnahmen aus den Rücklagen der Landeskirche,
 - o) Weiterleitung von Vorlagen an die ständigen Ausschüsse, sofern nicht eine Beschlussfassung durch die Kirchenleitung wegen der besonderen Bedeutung der Sache geboten ist,
 - p) Berufungen und Nachberufungen in Prüfungsämter, Kommissionen und Arbeitsgruppen, sofern nicht eine Beschlussfassung durch die Kirchenleitung geboten ist.
2. Abteilungsübergreifende Angelegenheiten oder solche von besonderer Wichtigkeit oder gesamtkirchlicher Bedeutung haben die Abteilungen dem Kollegium zur Entscheidung vorzulegen.
 3. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter berichten dem Kollegium zweimal jährlich über wesentliche Entwicklungen aus den Arbeitsbereichen ihrer Abteilung.

§ 10

1. Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Über wichtige Beratungsergebnisse oder Beschlüsse des Kollegiums sind Protokolle zu fertigen. Diese sind jeweils den Mitgliedern des Kollegiums, Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten, Dezernentinnen und Dezernenten, der Pressestelle und dem Frauenreferat zur Kenntnis zuzuleiten. Ebenfalls erhalten die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung die Protokolle des Kollegiums.

VI. Die Abteilungen

§ 11

1. Das Landeskirchenamt ist in sechs Abteilungen gegliedert. Die Abteilungen umfassen in der Regel mindestens zwei Dezernate, die in Dezernatsbereiche unterteilt sein können.

Fortsetzung auf Seite 115 →

Aufbewahrungs- und Kassationsplan

852041

Az. 99-14-1

Düsseldorf, 17. Februar 2009

Auf Grund von § 6 Abs.1 Satz 2 der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung für kirchliche Archive vom 15. September 2001 (KABl. S. 374) hat das Landeskirchenamt einen neuen Aufbewahrungs- und Kassationsplan erarbeitet.

Das Kollegium des Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 23. Dezember 2008 den neuen Aufbewahrungs- und Kassationsplan mit Wirkung vom 1. Februar 2009 beschlossen.

Nachstehend geben wir den Aufbewahrungs- und Kassationsplan bekannt.

Das Landeskirchenamt

Aufbewahrungs- und Kassationsplan

Vom 23. Dezember 2008

Vorbemerkung

Der Kassationsplan dient dazu, die in den kirchlichen Registraturen dokumentierten Geschäftsvorfälle auf das notwendige Maß zu beschränken. Gemäß den hier festgelegten Fristen sollen die jeweiligen Unterlagen regelmäßig ausgesondert und vernichtet werden. Schriftgut, das der Kassationsplan nicht explizit aufführt, ist dauernd aufzubewahren.

Eine planmäßige und zügige Kassation von Schriftgut der Verwaltung setzt voraus, dass das dem Einheitsaktenplan zugrunde liegende Sachprinzip strikt eingehalten wird. Kassiert werden keine einzelnen Schriftstücke und Vorgänge, sondern Akten bzw. Akteneinheiten.

Schriftgut mit befristetem Informationsgehalt, das weder Beweis- noch Erinnerungswert für eine kirchliche Einrichtung hat, so genannte „Weglegesachen“, werden von der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter mit der Schlussverfügung „Vernichten“ versehen und sofort vernichtet. Dies gilt auch für Unterlagen, die nur der Vorbereitung von zusammenfassenden Darstellungen dienen. Die Sachbearbeiterin/der Sachbear-

beiter hat weiterhin darauf zu achten, dass Mehrfachausfertigungen und Kopien, die keine Vermerke aufweisen, kassiert werden.

Schriftgut, das entsprechend dem Aufbewahrungs- und Kassationsplan befristet aufzubewahren ist, wird in Nebenakten abgelegt. Diese Kassationsakten erhalten zusätzlich zum Aktenzeichen ein „.K“ (Kassation). Um eine Verwechslung mit den Hauptakten zu vermeiden, sollten sie zudem farblich unterschieden werden. Nach Abschluss der Akten wird das jeweilige Jahr vermerkt, in dem sie vernichtet werden können. Die zur Kassation anstehenden Akteneinheiten werden in einem Kassationsprotokoll unter Angabe des Aktenzeichens, des Aktentitels, der Überlieferungsform (z.B. Vordrucke, Anmeldungen usw.) und des Datums aufgelistet. Dieses Protokoll wird dem Leitungsorgan der Einrichtung zur Genehmigung vorgelegt. Anschließend werden die Akten dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten. Übernimmt es sie nicht, sind sie unverzüglich zu vernichten.

Die ausgesonderten Akten müssen von Firmen entsorgt werden, die hierauf spezialisiert sind. Ein Vertrag sollte die Sicherheitsstufe entsprechend DIN 32757 ausweisen. Unverzichtbar ist dies bei vertraulich zu behandelndem Schriftgut (Personalakten, personenbezogene Akten von Beratungsstellen usw.).

Weitere Einzelheiten zur Kassation von Schriftgut regelt § 4 der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung.

Hauptgruppen

- 0 Kirchenordnung und Struktur der Ev. Kirche im Rheinland, andere Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft
- 1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 2 Gottesdienst, Amtshandlung, Seelsorge
- 3 Unterrichtswesen, Schule, Theologische Lehre
- 4 Gemeindegemeinschaft und Gesellschaft
- 5 Kirchliche und weltliche Vereine
- 6 Grundstücke und Friedhöfe
- 7 Gebäude
- 8 Einrichtungen
- 9 Finanz- und sonstige Verwaltung
- R Besondere Ablagen

<i>Aktenzeichen</i>	<i>Aktentitel</i>	<i>Zuordnung</i>	<i>Kassation</i>
0	Kirchenordnung und Struktur der Ev. Kirche im Rheinland, andere Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft		
02-14.K	Mitteilungen des Standes- bzw. Meldeamts über Namensänderungen, Zu- und Wegzug		nach Eintrag in die Gemeindegliederkartei sofort
02-14.K	EDV-Listen über Gemeindeglieder		alle 5 Jahre einen alphabetischen Ausdruck aufbewahren, ansonsten nach 2 Jahren
02-15.K	Meldungen über Ein- und Austritte		nach Eintrag in das Amtsbuch für Ein- und Austritte (vgl. K7 und K8) sofort
02-21.K	Presbyteriumswahl: vorbereitender Schriftwechsel		wenn Wahlverzeichnis, Wahlprotokolle mit Ergebnis, Annahmeerklärungen, Wahlprüfungsergebnis, Muster eines Stimmzettels vorhanden sind, nach 10 Jahren
03-21.K	Kreissynode: vorbereitender Schriftwechsel mit Anlagen, Anschreiben, Zwischenergebnisse		wenn gedrucktes Protokoll mit den Berichten der Einrichtungen, der Ämter und der Superintendentin/des Superintendenten vorliegt, nach 2 Jahren
04-21.K	Landessynode: vorbereitender Schriftwechsel mit Anlagen, Anschreiben, Zwischenergebnisse		wenn gedrucktes Protokoll mit den Berichten der Einrichtungen, der Ämter und der/des Präses vorliegt, nach 2 Jahren
04-21.K	Landessynode: Rundverfügungen		Gemeinden und Kirchenkreise: ohne Bezug zur jeweiligen Einrichtung nach 10 Jahren
04-23.K	Landeskirchenamt: Informationen zu Angelegenheiten von zeitlich begrenzter Dauer		Gemeinden und Kirchenkreise: nach 10 Jahren
04-26.K	landeskirchliche Pfarrfreizeiten, Pastoralkolleg: Einladungen, Anmeldungen		Gemeinden und Kirchenkreise: Einladungen sofort nach Anmeldeschluss; Landeskirche: wenn Teilnehmerliste vorhanden, Anmeldungen sofort nach der Tagung

<i>Aktenzeichen</i>	<i>Aktentitel</i>	<i>Zuordnung</i>	<i>Kassation</i>
04-27.K	Pfarrfrauentagungen, Pfarrfrauendienst: Einladungen, Anmeldungen		<i>Gemeinden und Kirchenkreise: Einladungen sofort nach Anmeldeschluss; Landeskirche: wenn Teilnahmeliste vorhanden, Anmeldungen sofort nach der Tagung</i>
1	Kirchliche Mitarbeitende	vgl. Personalaktenordnung, insbesondere § 22	
11-41.K	Pfarrerinnen/Pfarrer: Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskosten		<i>wenn die Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt, nach 10 Jahren</i>
11-51.K	Pfarrerinnen/Pfarrer z.A.: Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Lohnpfändungen, Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskosten		<i>wenn die Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt, nach 10 Jahren</i>
11-61.K	Vikarinnen/Vikare: Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Lohnpfändungen, Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskosten		<i>wenn die Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt, nach 10 Jahren</i>
11-81.K	Dienste auf Zeit: Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Lohnpfändungen, Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskosten		<i>wenn die Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt, nach 10 Jahren</i>
13-2.K	Mitarbeitende in Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge: Urlaubs-, Unfall-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Lohnpfändungen, Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskosten		<i>wenn die Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt, nach 10 Jahren</i>
13-3.K	Mitarbeitende im diakonischen Dienst: Urlaubs-, Unfall-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Lohnpfändungen, Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskosten		<i>wenn die Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt, nach 10 Jahren</i>
13-4.K	Mitarbeitende in Kindergärten und in Kindertagesstätten: Urlaubs-, Unfall-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Lohnpfändungen, Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskosten		<i>wenn die Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt, nach 10 Jahren</i>
13-5.K	Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker: Urlaubs-, Unfall-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Lohnpfändungen, Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskosten		<i>wenn die Personalgrundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt, nach 10 Jahren</i>

<i>Aktenzeichen</i>	<i>Aktentitel</i>	<i>Zuordnung</i>	<i>Kassation</i>
13-6.K	Küsterinnen/Küster und Hausmeisterinnen/ Hausmeister: Urlaubs-, Unfall-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Lohnpfändungen, Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskosten		wenn die Personal- grundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt, nach 10 Jahren
13-7.K	Mitarbeitende in der Verwaltung: Urlaubs-, Unfall-, Krankmeldungen, Gehalts- abrechnungen (Monate Januar bis November), Lohnpfändungen, Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskosten		wenn die Personal- grundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt, nach 10 Jahren
13-8.K	Mitarbeitende auf kirchlichen Friedhöfen: Urlaubs-, Unfall-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Lohnpfändungen, Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskosten		wenn die Personal- grundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt, nach 10 Jahren
13-9.K	Sonstige Mitarbeitende: Urlaubs-, Unfall-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Lohnpfändungen, Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskosten		wenn die Personal- grundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt, nach 10 Jahren
14-1.K	befristet tätige und ehrenamtliche Mitarbeitende: Urlaubs-, Krankmeldungen, Gehaltsabrechnungen (Monate Januar bis November), Lohnpfändungen, Beihilfe, Dienstbefreiung, Reise- und Umzugskosten		wenn die Personal- grundakte inkl. Dezember- bzw. letzter Gehaltsabrechnung vorliegt, nach 10 Jahren
15-0.K	Tariftabellen, allgemeine Mitteilungen über Zulagen und Weihnachtsgeld		2 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit
16	Sozialversicherungen		
16-0.K	Sozialversicherung: allgemein		nach 10 Jahren
16-1.K	Krankenversicherungen: Schriftwechsel		nach 10 Jahren
16-2.K	Rentenversicherung: Beitragsberechnung		nach 10 Jahren
16-3.K	Arbeitslosenversicherung: Beitragsberechnung		nach 10 Jahren
16-5.K	Gesetzliche Unfallversicherung: Beitragsberechnung, Buchungsbelege zur Berufsgenossenschaft		nach 10 Jahren
19-2.K	Verbände: Beitragsunterlagen		nach 10 Jahren
2	Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge		
21-0.K	Pläne über Presbyterinnen-/Presbyter- und Küsterinnen-/Küsterdienste		nach 2 Jahren
21-1.K	Gottesdienste, Abendmahlsfeiern: Handzettel für den sonntäglichen Gottesdienst und wiederkehrende Veranstaltungen		sofort, allerdings jedes Jahr ein Muster aufbewahren
23-1.K	Taufe: Anmeldungen sowie standesamtliche Mitteilungen über die Geburt		sofort nach Eintrag in das Taufbuch (K 2) sowie nach Überprüfung der EDV-Gemeindemitglieder- liste

<i>Aktenzeichen</i>	<i>Aktentitel</i>	<i>Zuordnung</i>	<i>Kassation</i>
23-21.K	Konfirmation: Anmeldungen und Überweisungen, Anmeldungen zu Freizeiten		<i>sofort nach Eintrag in das Konfirmationsbuch (K 3)</i>
23-31.K	Trauung: Anmeldungen sowie standesamtliche Mitteilungen über Eheschließungen		<i>sofort nach Eintrag in das Kirchenbuch (K 3) sowie nach Überprüfung der EDV-Gemeindemitgliederliste</i>
23-41.K	Bestattung: Anmeldungen sowie standesamtliche Mitteilungen über den Tod		<i>sofort nach Eintrag in das Kirchenbuch (K 4) sowie nach Überprüfung der EDV-Gemeindemitgliederliste</i>
24-7.K	pfarramtliche Bescheinigungen über Amtshandlungen oder Routineangelegenheiten	pfarramtliche Zeugnisse über Mitarbeitende in die Personalakte	<i>nach 2 Jahren</i>
25-4.K	regelmäßige kirchenmusikalische Veranstaltungen: Schriftwechsel, Plakate, Einladungen	Abrechnungen s. R	<i>wenn Muster der Plakate und Einladungen vorhanden sind, nach 10 Jahren</i>
25-5.K	kirchenmusikalische Arbeitstagungen: Einladungen		<i>wenn die Einrichtung nicht beteiligt ist, sofort</i>
25-7.K	Zuschüsse für Kirchenmusik, Verwaltung der Kantate Kollekte		<i>nach 10 Jahren</i>
26-1.K	landeskirchliche Kollekten: Aufrufe und Informationen, Kollektendienstpläne		<i>sofort nach Eintrag in das Kollektenbuch (A 4)</i>
26-2.K	kreiskirchliche Kollekten: Aufrufe und Informationen, Kollektendienstpläne		<i>sofort nach Eintrag in das Kollektenbuch (A 4)</i>
26-4.K	Haus- und Straßensammlungen: Sammellisten für das Diakonische Werk u.a.		<i>wenn Muster vorhanden, 10 Jahre nach Abrechnung</i>
3	Unterrichtswesen, Schulen, theologische Lehre		
34-1.K	landeskirchliche Schulen und Internate: An- und Abmeldungen, Elternvertretungen, Klassenbücher, Konferenzen, Lehr-, Stoff- und Stundenpläne, Schülerinnen-/Schülervertretungen, Schülerinnen-/Schülerstammbücher, Zeugnisse und Zeugnisdurchschriften		<i>wenn Abgangs- oder Abschlusszeugnisse, Prüfungslisten vorhanden, 10 Jahre nach Ausscheiden des Schülers</i>
4	Gemeindearbeit und Gesellschaft		
41-3.K	Bibelwoche: vorbereitender Schriftwechsel		<i>wenn das Programm, Teilnahmeliste, Berichte, Verwendungsnachweis, Abschlussrechnung vorliegen, nach 10 Jahren</i>
42-0.K	Kindergarten, Kindertagesstätte: allgemeine Informationen des Verbandes für Kinderpflege im Rheinland		<i>nach 2 Jahren</i>
42-2.K	Kindergarten, Kindertagesstätte: An- und Abmeldungen		<i>wenn die jährlichen Belegungslisten vorhanden sind, 2 Jahre nach Ausscheiden des Kindes</i>

<i>Aktenzeichen</i>	<i>Aktentitel</i>	<i>Zuordnung</i>	<i>Kassation</i>
43-0.K	Jugendarbeit: allgemeine Mitteilungen der Jugendpflege		<i>nach 2 Jahren</i>
43-1.K	ev. Gemeindejugend: offene Arbeit, Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten		<i>wenn die Teilnahmeliste vorliegt, nach Abschluss der Veranstaltung</i>
43-2.K	ev. Gemeindejugend: männliche und gemischte Gruppen, Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten		<i>wenn die Teilnahmeliste vorliegt, nach Abschluss der Veranstaltung</i>
43-3.K	ev. Gemeindejugend: weibliche Gruppen, Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten		<i>wenn die Teilnahmeliste vorliegt, nach Abschluss der Veranstaltung</i>
43-4.K	ev. Jugendvereine und -verbände: Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten		<i>wenn die Teilnahmeliste vorliegt, nach Abschluss der Veranstaltung</i>
43-5.K	übergemeindliche Jugendarbeit: Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten		<i>wenn die Teilnahmeliste vorliegt, nach Abschluss der Veranstaltung</i>
43-6.K	Jugendfreizeiten: Anmeldungen		<i>wenn die Teilnahmeliste vorliegt, nach Abschluss der Veranstaltung</i>
44-1.K	Männerarbeit: Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten		<i>wenn die Teilnahmeliste vorliegt, nach Abschluss der Veranstaltung</i>
44-2.K	Frauenarbeit: Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten		<i>wenn die Teilnahmeliste vorliegt, nach Abschluss der Veranstaltung</i>
44-3.K	Seniorenarbeit: Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten		<i>wenn die Teilnahmeliste vorliegt, nach Abschluss der Veranstaltung</i>
44-4.K	besondere Gruppen: Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten		<i>wenn die Teilnahmeliste vorliegt, nach Abschluss der Veranstaltung</i>
44-5.K	Erwachsenenbildung: Anmeldungen zu Kreisen und Freizeiten		<i>wenn die Teilnahmeliste vorliegt, nach Abschluss der Veranstaltung</i>
5	Kirchliche und weltliche Vereine		
51-1.K	Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland: Informationen, Spendenaufrufe, Werbematerial zu Aktionen	Belege und Abrechnung s. Rechnungswesen R	<i>nach 10 Jahren</i>
51-2.K	Gemeindedienste: Informationen, Spendenaufrufe, Werbematerial zu Aktionen	Belege und Abrechnung s. Rechnungswesen R	<i>nach 10 Jahren</i>
51-3.K	Anstalten, Heime und Einrichtungen: Informationen, Spendenaufrufe, Werbematerial zu Aktionen	Belege und Abrechnung s. Rechnungswesen R	<i>nach 10 Jahren</i>
51-4.K	Ausbildungsstätten: Informationen, Spendenaufrufe, Werbematerial zu Aktionen	Belege und Abrechnung s. Rechnungswesen R	<i>nach 10 Jahren</i>

<i>Aktenzeichen</i>	<i>Aktentitel</i>	<i>Zuordnung</i>	<i>Kassation</i>
52-3.K	Kirchlicher Entwicklungsdienst, ökumenische Diakonie: Informationen, Werbematerial zu Aktionen, Spendenaufrufe, Sammel Listen, Danksagungen	Belege und Abrechnung s. Rechnungswesen R	<i>nach 10 Jahren</i>
52-4.K	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.: Informationen, Werbematerial zu Aktionen, Spendenaufrufe, Sammel Listen, Danksagungen	Belege und Abrechnung s. Rechnungswesen R	<i>nach 10 Jahren</i>
52-5.K	Gesellschaft zur Förderung der Partnerschaft mit der Dritten Welt mbH/ Aktion Dritte-Welt-Handel: Informationen, Werbematerial zu Aktionen, Spendenaufrufe, Sammel Listen, Danksagungen	Belege und Abrechnung s. Rechnungswesen R	<i>nach 10 Jahren</i>
52-6.K	Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft e.V. EDCS: Informationen, Werbematerial zu Aktionen, Spendenaufrufe, Sammel Listen, Danksagungen	Belege und Abrechnung s. Rechnungswesen R	<i>nach 10 Jahren</i>
53-1.K	Vereinigte Evangelische Mission (VEM), Ökumenische Werkstatt: Spendenaufrufe, Danksagungen	Belege und Abrechnung s. Rechnungswesen R	<i>nach 10 Jahren</i>
53-2.K	andere Missionsgesellschaften: Spendenaufrufe, Danksagungen	Belege und Abrechnung s. Rechnungswesen R	<i>nach 10 Jahren</i>
6	Grundstücke und Friedhöfe		
63.K	Flurbereinigung: Mitteilungen über Bebauungspläne		<i>nach 2 Jahren</i>
64	Verpachtung	Pachtverträge von A–Z, Pachtlisten	
64.K	Verpachtung: Schriftwechsel		<i>wenn Pachtlisten, Pachtverträge vorliegen, 10 Jahre nach Ende der Pachtzeit</i>
66	Friedhof		
66-8.K	Verkauf von Grabstellen: Bepflanzung, Einfriedung		<i>wenn Verträge, Grablisten, Entwürfe von Grabmälern, Pläne, Zeichnungen vorliegen, nach 10 Jahren</i>
7	Gebäude		
71	Kirche		
71-16.K	Bauausführung, Rohbau, Innenausbau: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		<i>wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haushalts</i>

<i>Aktenzeichen</i>	<i>Aktentitel</i>	<i>Zuordnung</i>	<i>Kassation</i>
71-2.K	Renovierung, Unterhaltung, Ausbesserung: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
71-3.K	Einzelteile und Zubehör: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
71-31.K	Orgel, Harmonium: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge ohne Auftragsfolge		sofort
71-32.K	Uhr, Glockenstuhl, Glocken, Läutewerk, Turmbekrönung: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvor- anschläge ohne Auftragsfolge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
71-33.K	Altar, Abendmahltsch, Taufstein, Kanzel: unberücksichtigte Angebote, Kostenvoranschläge ohne Auftragsfolge	Kunstdenkmäler, Fenster, Gedenktafel, Türen, Liedtafeln	wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
71-34.K	Gestühl: unberücksichtigte Angebote, Kostenvoranschläge ohne Auftragsfolge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
71-35.K	Beleuchtungsanlagen: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
71-36.K	Heizungsanlage: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
71-37.K	andere Anlagen: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
71-4.K	Gebäudeverwaltung: Wartungsverträge		10 Jahre nach Beendi- gung der Verträge

<i>Aktenzeichen</i>	<i>Aktentitel</i>	<i>Zuordnung</i>	<i>Kassation</i>
71-5.K	Inventar der Kirche: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
71-6.K	gottesdienstliches Zubehör: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
71-8.K	Außenanlagen: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
71-9.K	Schutzmaßnahmen: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
72	Gemeindehaus		
72-1.K	Bau und Einweihung: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
72-2.K	Renovierung, Unterhaltung, Ausbesserung: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
72-3.K	Wohnung: Benutzung und Vermietung: Verträge und Schriftwechsel mit einzelnen Mieterinnen/Mietern		10 Jahre nach Beendigung des Mietverhältnisses
72-4.K	Gebäudeverwaltung: Wartungsverträge		10 Jahre nach Beendigung der Verträge
72-5.K	Inventar: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
72-8.K	Außenanlagen: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts

Aktenzeichen	Aktentitel	Zuordnung	Kassation
72-9.K	Schutzmaßnahmen: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
73	Pfarrhaus		
73-1.K	Bau und Einweihung: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
73-2.K	Renovierung, Unterhaltung, Ausbesserung: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
73-3.K	Benutzung und Vermietung: Schriftwechsel mit den Pfarrern und Pfarrerinnen		10 Jahre nach Lohnsteuerprüfung
73-4.K	Gebäudeverwaltung: Wartungsverträge		10 Jahre nach Beendigung der Verträge
73-5.K	Inventar: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
73-8.K	Außenanlagen, Pfarrgarten: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
73-9.K	Schutzmaßnahmen: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
74	Kindergarten, Kindertagesstätte		
74-1.K	Bau und Einweihung: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
74-2.K	Renovierung, Unterhaltung, Ausbesserung: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts

<i>Aktenzeichen</i>	<i>Aktentitel</i>	<i>Zuordnung</i>	<i>Kassation</i>
74-4.K	Gebäudeverwaltung: Wartungsverträge		10 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses
74-5.K	Inventar: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haushalts
74-6.K	Wohnung: Verträge und Schriftwechsel mit einzelnen Mieterinnen/Mietern		10 Jahre nach Lohnsteueraußenprüfung
74-8.K	Außenanlagen: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haushalts
74-9.K	Schutzmaßnahmen: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haushalts
75	Wohnhäuser		
75-1.K	Bau und Einweihung: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haushalts
75-2.K	Renovierung, Unterhaltung, Ausbesserung: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haushalts
75-3.K	Benutzung und Vermietung: Verträge und Schriftwechsel mit einzelnen Mieterinnen/Mietern		10 Jahre nach Beendigung des Mietverhältnisses bzw. nach Lohnsteueraußenprüfung
75-4.K	Gebäudeverwaltung: Wartungsverträge		10 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses
75-5.K	Inventar: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissionsliste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haushalts

<i>Aktenzeichen</i>	<i>Aktentitel</i>	<i>Zuordnung</i>	<i>Kassation</i>
75-8.K	Außenanlagen: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
75-9.K	Schutzmaßnahmen: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
77	Gemeindezentren		
77-1.K	Bau und Einweihung: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
77-2.K	Renovierung, Unterhaltung, Ausbesserung: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
77-3.K	Benutzung und Vermietung: Verträge und Schriftwechsel mit einzelnen Mieterinnen/Mietern		10 Jahre nach Beendigung des Mietverhältnisses
77-4.K	Gebäudeverwaltung: Wartungsverträge		10 Jahre nach Beendigung der Verträge
77-5.K	Inventar: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
77-8.K	Außenanlagen: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
77-9.K	Schutzmaßnahmen: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts

<i>Aktenzeichen</i>	<i>Aktentitel</i>	<i>Zuordnung</i>	<i>Kassation</i>
78	Verwaltungsgebäude		
78-1.K	Bau und Einweihung: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
78-2.K	Renovierung, Unterhaltung, Ausbesserung: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
78-3.K	Benutzung und Vermietung: Verträge und Schriftwechsel mit einzelnen Mieterinnen/Mietern		10 Jahre nach Beendigung des Mietverhältnisses
78-4.K	Gebäudeverwaltung: Wartungsverträge		10 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses
78-5.K	Inventar: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
78-8.K	Außenanlagen: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
78-9.K	Schutzmaßnahmen: unberücksichtigte Angebote inkl. Prospekte, Kostenvoranschläge		wenn die Submissions- liste (Liste der Angebote) vorliegt, nach der Abschlussprüfung des außerordentlichen Haus- halts
8	Kirchliche Einrichtungen		
81	Kinderheime, Jugendheime	(Betreuungssachen vgl. StGB § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen)	
81.K	Betriebsabrechnungen, Betriebskostenabrechnungen		nach 10 Jahren
82	Wohnheime		
82-1.K	Betriebsabrechnungen, Betriebskostenabrechnungen		nach 10 Jahren
83	Seniorenzentren, Altenwohnheime	(Betreuungssachen vgl. StGB § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen)	
83.K	Betriebsabrechnungen, Betriebskostenabrechnungen		nach 10 Jahren

<i>Aktenzeichen</i>	<i>Aktentitel</i>	<i>Zuordnung</i>	<i>Kassation</i>
84	Stiftungen und sonstige Einrichtungen, Freizeitenheime		
84-1.K	selbstständige kirchliche Stiftungen: Betriebsabrechnungen, Betriebskostenabrechnungen		<i>nach 10 Jahren</i>
84-2.K	unselbstständige kirchliche Stiftungen: Betriebsabrechnungen, Betriebskostenabrechnungen		<i>nach 10 Jahren</i>
85	Krankenhäuser	Betriebsbilanzen (Betreuungssachen vgl. StGB § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen)	
85.K	Betriebsabrechnungen, Betriebskostenabrechnungen		<i>nach 10 Jahren</i>
86	Landeskirchliche Einrichtungen	Haus der Begegnung, Bonn, Theologisches Zentrum Wuppertal (TZW), Betriebsbilanzen Schulen und Internate siehe 34-1	
86.K	Betriebsabrechnungen, Betriebskostenabrechnungen		<i>nach 10 Jahren</i>
9	Finanzen und Verwaltung		
92	Versicherungen		
92-1.K	Sachversicherung: Einzelfälle		<i>nach 10 Jahren</i>
92-2.K	Vermögensschaden- und Vertrauensschadenversicherung: Einzelfälle		<i>nach 10 Jahren</i>
92-4.K	Dienstreise- und Kraftfahrzeug- versicherungen: Einzelfälle		<i>nach 10 Jahren</i>
92-5.K	Sonderversicherungen: Einzelfälle		<i>nach 10 Jahren</i>
92-6.K	Rechtsschutzversicherung: Einzelfälle		<i>nach 10 Jahren</i>
93	Vermögensverwaltung		
93-3.K	Sparkassenbücher, Festgeldkonten		<i>10 Jahre nach Erlöschen</i>
93-5.K	Darlehen	Aufnahme von Darlehen durch die Kirchengemeinde, innere Anleihen Darlehen an Mitarbei- tende zu den Personalakten	<i>10 Jahre nach Ablauf des Vertrages</i>
93-6.K	Beteiligungen an Genossenschaften: Geschäftsberichte, Mitteilungen		<i>nach 10 Jahren</i>
93-7.K	Geldinstitute: Geschäftsberichte, Mitteilungen		<i>nach 10 Jahren</i>
94	Kirchensteuern		
94-2.K	Besonderes Kirchgeld: Einzelfälle		<i>nach 10 Jahren</i>
95	sonstige Einkünfte		
95-1.K	Verwaltungsgebühren		<i>nach 10 Jahren</i>
95-2.K	Benutzungsentgelte		<i>nach 10 Jahren</i>
95-3.K	Stolgebühren (Gebühren für Amtshandlungen), auch Ablösung		<i>nach 10 Jahren</i>

<i>Aktenzeichen</i>	<i>Aktentitel</i>	<i>Zuordnung</i>	<i>Kassation</i>
95-4.K	Prüfungsgebühren		<i>nach 10 Jahren</i>
96	Steuern, Gebühren, Beiträge, Lasten und Abgaben		
96-1.K	Einkommen- und Lohnsteuer: Anmeldungen		<i>nach 10 Jahren</i>
96-2.K	Grundbesitzabgaben	Einheitswert- und Grundsteuermessbescheide, Kanalgebühren, Anliegerbeiträge, Müllabfuhrgebühren, Hauszinssteuer Mietwert s. Wohnungen	<i>nach 10 Jahren</i>
96-3.K	Erbschaft-, Schenkung-, Kapitalertrag- und Vermögensteuer		<i>nach 10 Jahren</i>
96-4.K	Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer		<i>nach 10 Jahren</i>
96-5.K	Körperschaftsteuer		<i>nach 10 Jahren</i>
96-6.K	Beiträge für landwirtschaftliche Betriebe		<i>nach 10 Jahren</i>
96-9.K	sonstige Abgaben und Beiträge	Gewerbesteuer, Kurtaxen	<i>nach 10 Jahren</i>
98	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen		
98-1.K	Haushaltsüberwachungslisten, Aufstellung und Überprüfung von Haushaltsplänen		<i>wenn der Haushaltsplan vorliegt, 10 Jahre nach Entlastung</i>
98-3.K	monatliche Kassenabschlüsse		<i>nach 10 Jahren</i>
98-4.K	Kassenprüfungsniederschriften		<i>nach 10 Jahren</i>
98-5.K	Monatsabschlüsse		<i>nach 10 Jahren</i>
98-6.K	Abrechnung mit Gesamtverband/Rentamt		<i>nach 10 Jahren</i>
98-8.K	Bank- und Postgirokontenauszüge, Schecks, Überweisungsaufträge, Wechsel		<i>nach 10 Jahren</i>
99	Verwaltung		
99-2.K	Datenverarbeitung (EDV): Wartungsverträge		<i>10 Jahre nach Vertragsende</i>
99-4.K	angemietete Diensträume: Einrichtung des Büros, Bürobedarf, Mobiliar	Schriftverkehr vgl. 78-5 Verwaltungsgebäude Belege zu R	<i>nach 10 Jahren</i>
99-5.K	Verwaltungsbücherei: Bestellungen	Belege zu R	<i>Wenn die Bücher katalogisiert sind, sofort</i>
99-7.K	Fahrzeuge: Kaufverträge, Leasing-Verträge, Fahrtenbücher, Kostenvoranschläge, Schriftwechsel		<i>10 Jahre nach Abmeldung des Fahrzeugs bzw. nach Vertragsende</i>
99-8.K	Telefonkosten, Posteinlieferungsbücher, Rückscheine		<i>nach 10 Jahren</i>
R	besondere Ablagen: Rechnungswesen		
R 1	Kassen		
R 1-2.K	Belege aller Art, auch Kassennebenbücher	ausgenommen: Baumaßnahmen, Erfüllung von Baulastverpflichtungen und besondere Anschaffungen (Vasa sacra, Glocken, Orgel, Kunstgegenstände)	<i>nach 10 Jahren</i>

<i>Aktenzeichen</i>	<i>Aktentitel</i>	<i>Zuordnung</i>	<i>Kassation</i>
R 2	Pfarrkasse		
R 2-2.K	Belege aller Art, auch Kassennebenbücher	ausgenommen: Baumaßnahmen, Erfüllung von Baulastverpflichtungen und besondere Anschaffungen (Vasa sacra, Glocken, Orgel, Kunstgegenstände	<i>nach 10 Jahren</i>
R 3	Diakoniekasse		
R 3-2.K	Belege aller Art, auch Kassennebenbücher	ausgenommen: Baumaßnahmen, Erfüllung von Baulastverpflichtungen und besondere Anschaffungen (Vasa sacra, Glocken, Orgel, Kunstgegenstände	<i>nach 10 Jahren</i>
R 4ff	sonstige Kassen	Aufteilung wie zuvor	
R 4ff-2.K	Belege aller Art, auch Kassennebenbücher	ausgenommen: Baumaßnahmen, Erfüllung von Baulastverpflichtungen und besondere Anschaffungen (Vasa sacra, Glocken, Orgel, Kunstgegenstände	<i>nach 10 Jahren</i>

← Fortsetzung von Seite 98

2. Zur Erledigung der anfallenden Aufgaben in den Abteilungen werden nach einem von der Landessynode festgelegten Stellenplan den Abteilungen außerdem theologische und nichttheologische Leitende Dezernentinnen und Leitende Dezenten sowie Dezentinnen und Dezenten zugewiesen. Diese werden von der Kirchenleitung hauptamtlich auf Lebenszeit oder nebenamtlich für die Dauer ihres Hauptamtes oder sonst auf Zeit berufen.

§ 12

Abteilungsleiterinnen, Abteilungsleiter

1. Die von der Landessynode gewählten Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte übernehmen entsprechend der Wahl der Landessynode die Leitung einer Abteilung. Mit Ausnahme der oder des Vizepräsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sind sie in der Regel zugleich Leitende Dezentin oder Leitender Dezent eines Dezernates ihrer Abteilung sowie Dezentin oder Dezent eines Dezernatsbereiches.
2. Die oder der Vizepräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sind berechtigt, Teilbereiche aus den Arbeitsbereichen der Dezentinnen und Dezenten ihrer jeweiligen Abteilung an sich zu ziehen.
3. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter leiten ihre Abteilungen und verantworten die Erledigung und Fortentwicklung der Aufgaben ihrer Abteilung. Sie üben die Dienstaufsicht über die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Leitenden Dezentinnen und Leitenden Dezenten aus. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden in den Dezernaten üben sie im Benehmen mit den Leitenden Dezentinnen und Leitenden Dezenten aus.
4. Sie führen die Mitarbeitendengespräche mit den stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und den Leitenden Dezentinnen und Leitenden Dezenten.
5. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter kann – in der Regel im Benehmen mit der Leitenden Dezentin oder dem Leitenden Dezenten – Weisungen erteilen, die Ausführung von Beschlüssen anhalten oder die Entscheidung ausnahmsweise an sich ziehen.

§ 13

Abteilungskonferenz

1. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter versammeln die Leitenden Dezentinnen und Leitenden Dezenten sowie die Dezentinnen und Dezenten regelmäßig zu Abteilungskonferenzen. Weitere Mitarbeitende können beratend hinzugezogen werden.
2. Die Abteilungskonferenz berät und beschließt insbesondere über
 - alle Vorlagen aus den Dezernaten für das Kollegium, die Kirchenleitung und die Landessynode,
 - komplizierte und strittige Fragen aus den Dezernaten,
 - Grundsatzfragen,
 - gesellschaftspolitisch und kirchenpolitisch bedeutsame Fragen,
 - organisatorische Fragen, die die Abteilung betreffen.

3. Mit Zustimmung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters können eilige Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Kollegiums fallen, ausnahmsweise ohne eine vorherige Beschlussfassung der Abteilungskonferenz dem Kollegium vorgelegt werden.
4. Gegen das Veto der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters kann ein Beschluss nicht gefasst werden.
5. Werden Beschlüsse gefasst, so sind diese zu protokollieren.

§ 14

Stellvertretende Abteilungsleiterin, stellvertretender Abteilungsleiter

1. Die durch die Kirchenleitung zu stellvertretenden Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern bestellten Landeskirchenrätinnen und Landeskirchenräte gehören dem Kollegium des Landeskirchenamtes an. Sie übernehmen die Aufgaben der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters bei deren oder dessen Verhinderung.
2. Sie sind zugleich Leitende Dezentin oder Leitender Dezent eines Dezernates ihrer Abteilung sowie Dezentin oder Dezent für einen Dezernatsbereich. Umfasst eine Abteilung nur ein Dezernat, so ist eine Dezentin oder ein Dezent stellvertretende Abteilungsleiterin oder stellvertretender Abteilungsleiter.
3. Sie nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.

§ 15

Leitende Dezentinnen, Leitende Dezenten

1. Für jedes Dezernat wird eine Leitende Dezentin oder ein Leitender Dezent ernannt. Die Leitenden Dezentinnen und Leitenden Dezenten nehmen auch einen Dezernatsbereich wahr.
2. Die Leitenden Dezentinnen und Leitenden Dezenten verantworten, beaufsichtigen und koordinieren die Erledigung der Aufgaben des Dezernates. Sie üben die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden des Dezernates aus. Sie führen die Mitarbeitendengespräche. Sie regeln die Vertretung innerhalb des Dezernates.
3. Sie können Weisungen erteilen und eine Angelegenheit zur Vorlage an die Abteilungskonferenz bestimmen. In strittigen Fällen zwischen Leitender Dezentin oder Leitendem Dezenten und Dezentin oder Dezent ist die Entscheidung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters herbeizuführen.
4. Sie informieren die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter in geeigneter Weise über alle wichtigen Angelegenheiten in ihrem Dezernat.
5. Die Leitenden Dezentinnen und Leitenden Dezenten können Mitarbeitende ihres Dezernates zu Dezernatsbesprechungen einladen, um inhaltliche oder organisatorische Angelegenheiten des Dezernates und der Dezernatsbereiche zu beraten.

§ 16

Dezentinnen, Dezenten

1. Die Dezentinnen und Dezenten verantworten die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben ihres Dezernatsbereiches. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig.

2. Die Zuständigkeit der Dezententinnen und Dezenten wird durch die Geschäftsverteilung geregelt.
3. Die Dezententinnen und Dezenten können den Mitarbeitenden ihres Dezernatsbereiches Weisungen erteilen.
4. Sie informieren die Leitende Dezententin oder den Leitenden Dezenten in geeigneter Weise über alle wichtigen Angelegenheiten in ihrem Dezernatsbereich. Sofern es erforderlich ist, informieren sie auch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter.
5. Eine Entscheidung kann in der Regel erst ausgeführt werden, wenn die anderen Dezernate oder Dezernatsbereiche, die mitbetroffen sind, beteiligt wurden.
6. Die Dezententinnen und Dezenten vertreten ihre Entscheidungsvorschläge in der Abteilungskonferenz selbst.
7. Die Dezententinnen und Dezenten können zu den Tagesordnungspunkten der Kollegiumssitzungen und der Kirchenleitungssitzungen durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter hinzugezogen werden, wenn über Angelegenheiten beraten und entschieden wird, die sie bearbeitet haben.
8. Die nichttheologischen Dezententinnen und Dezenten müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.

§ 17

Kirchenkreisbegleitung

1. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter – mit Ausnahme der oder des Vizepräsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten – sowie die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter begleiten die Kirchenkreise (Kirchenkreisbegleitung). In Einzelfällen kann Kirchenkreisbegleitung Leitenden Dezententinnen und Dezenten übertragen werden.
2. Sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Sie vertreten die Kirchenleitung auf den Kreissynoden (Artikel 102 KO). Sie sind zuständig für Visitationen. Sie begleiten und beraten bei Strukturprozessen und in Konfliktsituationen.
3. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Vorgängen, die rechtsverbindliche Entscheidungen betreffen, liegt bei dem Kirchenkreisdezernat und den anderen Dezernaten.
4. Die mit der Kirchenkreisbegleitung Beauftragten, das Kirchenkreisdezernat und die anderen Dezernate sind verpflichtet, sich gegenseitig zu informieren und in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
5. Die Zuweisung der Kirchenkreise erfolgt im Rahmen der Geschäftsverteilung.

§ 18

Mitarbeitende in den Dezernaten

Jeder Abteilung werden die nach dem Stellenplan des Landeskirchenamtes erforderlichen Mitarbeitenden zugewiesen. Auf sie können Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung delegiert werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Satzung für den synodalen Jugendausschuss im Ev. Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Auf Grund von Art. 109 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss am 15. November 2008 folgende Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit beschlossen:

Präambel

Evangelische Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herren an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen und geschieht um der Jugendlichen willen.

§ 1

Fachausschuss

1. Der Jugendausschuss ist Fachausschuss gemäß Art. 109 der Kirchenordnung.
2. Die Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bleibt dabei unberührt.
3. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können nach Anhörung von Mitgliedern des Ausschusses dessen Beschlüsse ändern oder aufheben.

§ 2

Aufgaben

Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

1. fachliche Leitung der Dienste und Einrichtungen der Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene,
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
3. Beratung der Gemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
4. Beratung über die Konzeption der synodalen Jugendarbeit,
5. Unterstützung und Begleitung der Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer und anderer haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenkreises,
6. Planung und Mitarbeit bei den kreiskirchlichen Veranstaltungen der Jugendarbeit (Jugendgottesdienste in Zusammenarbeit mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, Jugendevangelisationen, Schulung für Mitarbeitende, Seminare, Freizeiten und sonstige Veranstaltungen). Bei Veranstaltungen auf gemeindlicher Ebene geschieht dies vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Leitungsorgane,
7. Koordinierung und Förderung von Veranstaltungen der Jugendarbeit in den Gemeinden und Werken des Kirchenkreises untereinander sowie mit der synodalen Jugendarbeit vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Leitungsorgane,
8. Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit und der Ev. Jugend im Rheinland,
9. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Jugendarbeit,
10. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die festgestellten Mittel für die Jugendarbeit im

Rahmen der vom Kreissynodalvorstand festgestellten Grundsätze und der kirchlichen Verwaltungsvorschriften. Personalkosten und Kosten auf Grund von bestehenden Rechtsverpflichtungen sind vom Verfügungsrecht ausgenommen,

11. Angebot der Beratung bei der Einstellung von Pfarrerrinnen und Pfarrern für die Jugendarbeit und anderen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden für die Jugendarbeit in den Gemeinden im Kirchenkreis Gladbach-Neuss,
12. Anhörung bei der Wahl und Einstellung von synodalen Jugendpfarrerinnen und -pfarrern und haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden im Jugendreferat des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss,
13. Wahl der Delegierten für Gremien der Jugendarbeit (z.B. Delegiertenkonferenz),
14. Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den anderen Jugendverbänden auf der Ebene des Kirchenkreises,
15. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Jugendarbeit,
16. Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Jugendarbeit,
17. Jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an den Kreissynodalvorstand.
18. Nach Absprache mit dem Kreissynodalvorstand kann sich der Ausschuss auch anderer Aufgaben annehmen, die sich aus seinem Arbeitsfeld aktuell ergeben. Arbeitsaufträge sind konkret und möglichst auf den Bereich des Kirchenkreises bezogen festzulegen.

§ 3

Zusammensetzung

1. Dem Ausschuss gehören an:
 - drei Mitglieder der Kreissynode,
 - ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
 - vier Ehrenamtliche aus der Jugendarbeit
 - drei hauptamtliche Jugendleiterinnen oder Jugendleiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verbände (Christlicher Verein Junger Menschen, Jugendbund für Entschiedenes Christentum, Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder),
- weitere nicht zu wählende Mitglieder:
- eine synodale Jugendpfarrerin oder ein synodaler Jugendpfarrer,
 - zwei synodale Jugendreferentinnen oder -referenten (mit beratender Stimme).

Für die vier Ehrenamtlichen aus der Jugendarbeit, die drei hauptamtlichen Jugendleiterinnen oder Jugendleiter sowie für die Vertreterin oder den Vertreter der Verbände ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

Art. 44 Abs. 1 Satz 3 der Kirchenordnung findet keine Anwendung.

2. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sollen die strukturellen Gegebenheiten des Kirchenkreises berücksichtigt werden.

§ 4

Vorsitz

1. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von der Kreissynode gewählt. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium besitzen und wird durch die Wahl Mitglied der Kreissynode, sofern sie oder er ihr nicht schon angehört. Die hauptamtlichen Mitarbeitenden sollten weder den Vorsitz noch den stellvertretenden Vorsitz innehaben.
2. Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei werden sie durch haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende sowie nach besonderer Regelung durch den Kreissynodalvorstand durch die Mitarbeitenden der Verwaltung unterstützt.

§ 5

Beschlussfassung

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist.
2. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6

Arbeitsweise

Der Ausschuss arbeitet gemäß der von der Kreissynode verabschiedeten Geschäftsordnung.

§ 7

Rechtswirksamkeit

Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mönchengladbach, den 15. November 2008

Evangelischer Kirchenkreis
Gladbach-Neuss

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 13. Januar 2009
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Evangelische Gemeindeamt KölnErft

in der Fassung vom 14. Juli 2004, zuletzt geändert
am 20. Mai 2008

Auf Grund von § 1 Abs. 2 und den §§ 12 bis 17 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 11. Januar 2002 haben die Presbyterien der

Ev. Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen,
 Ev. Kirchengemeinde Brüggel/Erft,
 Ev. Johanneskirchengemeinde Hürth-Gleuel,
 Ev. Kirchengemeinde Kerpen,
 Ev. Kirchengemeinde Köln-Bayenthal,
 Ev. Kirchengemeinde Köln-Klettenberg,
 Ev. Kirchengemeinde Köln-Lindenthal,
 Ev. Kirchengemeinde Köln-Raderthal,
 Ev. Kirchengemeinde Köln-Riehl,
 Ev. Kirchengemeinde Köln-Zollstock,
 Ev. Kirchengemeinde Sindorf,
 Ev. Kirchengemeinde Wesseling

übereinstimmend die folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Siegel des Gemeindeamtes

(1) Die vorstehend aufgeführten Kirchengemeinden – nachstehend Trägergemeinden genannt – richten ein Gemeinsames Gemeindeamt ein, das den Namen „Ev. Gemeindeamt KölnErft“ führt.

(2) Das Ev. Gemeindeamt KölnErft – nachstehend Gemeindeamt genannt – nimmt die Verwaltungsaufgaben für die Trägergemeinden wahr.

(3) Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Köln.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeindeamtes

(1) Dem Gemeindeamt werden unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihrer Vorsitzenden und ihrer Kirchmeisterinnen/Kirchmeister folgende Aufgaben übertragen:

1. die Begleitung der Arbeit der Leitungsorgane einschließlich der Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
2. die Vermögensverwaltung,
3. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
4. die Bearbeitung von Personalangelegenheiten,
5. die Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte,
6. die Versicherungsangelegenheiten,
7. die Anlegung der Aktenverzeichnisse und die Führung der Registraturen und Archive. Das Archivgut wird dauerhaft in den Trägergemeinden aufbewahrt,
8. Allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.

(2) Weitere Aufgaben können dem Gemeindeamt durch Beschluss des Gemeindeamtsausschusses mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten übertragen werden. Gleiches gilt für die Entbindung von Aufgaben.

§ 3

Aufgaben der Trägergemeinden

Aufgaben, die nicht dem Gemeindeamt zugewiesen sind, obliegen den Trägergemeinden. Dies sind gegenwärtig insbesondere:

1. Führung der Kirchenbücher einschließlich Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und Statistiken,

2. Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens,
3. Schreivarbeiten für die Pfarrerrinnen und Pfarrer, gemeindliche Arbeitskreise und Veranstaltungen,
4. gemeindeinterne Post und Gemeindebriefe,
5. Erstellung von gemeindebezogenen Vervielfältigungen,
6. Schreiben von Abkündigungen, Predigtplänen etc.,
7. Führung von Bar- und Portokassen.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Leitung der Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nach § 4 (1) VbG nimmt der Gemeindeamtsausschuss – im nachfolgenden GAA genannt – für die Presbyterien der Trägergemeinden wahr. Er ist die Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 Verbandsgesetz.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der GAA im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, sind von der/dem Vorsitzenden und einem Mitglied des GAA zu unterzeichnen und zu siegeln.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 5

Leitungsorgan

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung der in § 6 aufgeführten Angelegenheiten wird ein Gemeindeamtsausschuss (GAA) gebildet.

(2) Dem GAA gehören an:

Abgeordnete der Trägergemeinden: bis 5.000 Gemeindemitglieder eine Abgeordnete/ein Abgeordneter, bis 10.000 Gemeindemitglieder zwei Abgeordnete, bis 15.000 Gemeindemitglieder drei Abgeordnete, über 15.000 Gemeindemitglieder vier Abgeordnete. Jede Trägergemeinde soll eine der Zahl ihrer Abgeordneten entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern wählen. Mit der Beendigung des Presbyteramtes endet die Mitgliedschaft im GAA. Die Zahl der entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrer darf die Hälfte der entsandten Abgeordneten einer Trägergemeinde nicht übersteigen. Die Zahl der entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrer der Trägergemeinden mit bis 5.000 Gemeindemitgliedern darf in ihrer Summe ebenfalls die Hälfte der von diesen zu entsendenden Abgeordneten nicht übersteigen. Die betroffenen Trägergemeinden verständigen sich hierüber einvernehmlich.

(3) Der GAA wird für die Dauer der Wahlperiode der Presbyterien gebildet.

(4) Der GAA wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und seine stellvertretende Vorsitzende/seinen stellvertretenden Vorsitzenden für jeweils ein Jahr. Hierbei stellt jede Gemeinde abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge die Vorsitzende/den Vorsitzenden, nachdem diese/dieser im Vorjahr stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender war.

(5) Die/Der Vorsitzende soll den GAA nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Sie/Er muss ihn einberufen, wenn das Leitungsorgan einer Trägergemeinde oder die in der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.

(6) Die Verwaltungsleiterin/Der Verwaltungsleiter und ihre Stellvertreter/Seine Stellvertreter sind zu den Sitzungen des GAA mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 6

Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses

- (1) Der GAA beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen das Ev. Gemeindeamt Köln-Erft betreffenden Angelegenheiten:
- Personalangelegenheiten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes,
 - Aufstellung und Änderung des Stellenplanes mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten,
 - Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - Festsetzung der Kostenanteile nach dem in § 7 Abs. 2 genannten Schlüssel,
 - Festlegung des Aufgabenbereiches für das Gemeindeamt, seiner Ordnung und Leitung im Rahmen der Satzung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten,
 - Aufsichtsführung über das Gemeindeamt,
 - Regelung der Kassenprüfung für das Gemeindeamt.
- (2) Die Presbyterien der Trägergemeinden beschließen in Angelegenheiten der beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des GAA.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Presbyterien der Trägergemeinden für ihre eigenen – vom Verwaltungsamt verwalteten – Geschäftsbereiche werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (4) Dritten gegenüber treten die Trägergemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel berechtigt oder verpflichtet nach dem Schlüssel nach § 7 Abs. 2 der Satzung.

§ 7

Verwaltungskosten und -vermögen

- (1) Die Kosten des Gemeinsamen Gemeindeamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung jährlich festzustellenden Haushaltsplan festgelegt.
- (2) Soweit die Einnahmen, die das Gemeindeamt durch seinen Betrieb für die Trägergemeinden erzielt, nicht ausreichen, werden die Kosten des Gemeindeamtes entsprechend dem nachfolgenden Verteilschlüssel auf die Trägergemeinden umgelegt.
- | | |
|---|------------|
| 1. je angefangene 250 Gemeindemitglieder | = 1 Punkt |
| 2. je Kindertagesstätte | = 6 Punkte |
| 3. je OT/KOT/TOT | = 1 Punkt |
| 4. je Einheit eines Gebäudes, Miet- oder Dienstwohnung einschließlich Pfarrdienstwohnungen und sonstiger Mietverhältnisse | = 1 Punkt |
| 5. Mitarbeiter/-innen (einschl. Pfarrer/-innen) | |
| je hauptamtliche Mitarbeiter/-in | = 2 Punkte |
| je nebenamtliche Mitarbeiter/-in | = 1 Punkt |
| 6. Buchungsfälle im letzten abgerechneten Haushaltsjahr je angefangene 100 Buchungsfälle | = 1 Punkt |

Bei der Berechnung der jeweiligen Anteile für den Haushaltsplan des Gemeindeamtes werden die Sollzahlen zugrunde gelegt (bei den Buchungsfällen nach der letzten festgestellten Jahresrechnung). Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird nach den Istzahlen über die Deckung des Fehlbetrages oder die Verwendung des Überschusses im GAA beschlossen.

- (3) Die Gegenstände, die die Trägergemeinden in das Gemeindeamt einbringen oder die für das Gemeindeamt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.

§ 8

Stellenplan und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes

- (1) Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen, so ist Dienstgeber
- für die erste Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Kirchengemeinde Köln-Zollstock,
 - für die zweite Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Kirchengemeinde Köln-Lindenthal,
 - für die dritte Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Kirchengemeinde Köln-Klettenberg,
 - für die vierte Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Kirchengemeinde Köln-Bayenthal.
- (2) Das Presbyterium der nach Absatz 1 zuständigen Kirchengemeinde spricht die Berufung, Beförderung, Überleitung und Entlassung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Vorschlag des GAA aus; dieser Vorschlag bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten des GAA. Dies gilt auch für die Erklärung des Einverständnisses zur Übernahme einer Kirchenbeamtin/eines Kirchenbeamten. Im Übrigen nimmt der GAA die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.
- (3) Die Stellen für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden des Gemeindeamtes werden für die Trägergemeinden gemeinsam errichtet.

§ 9

Organisation des Gemeindeamtes

- (1) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsaufgaben sind im Namen der jeweiligen Trägergemeinde für die Trägergemeinden jeweils gesondert zu bearbeiten. Hierfür haftet die jeweilige Trägergemeinde allein. Von der gesonderten Aufgabenbearbeitung ausdrücklich ausgenommen ist die Führung einer gemeinsamen Kasse (Kassengemeinschaft) und die Sammelverwaltung des Geld-, Kapital- und Rücklagevermögens.
- (2) Der GAA kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsanweisung regeln.

§ 10

Leitung des Gemeindeamtes

- (1) Die Leiterin/Der Leiter des Gemeindeamtes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- Weitere Aufgaben können durch den GAA auf die Leiterin/den Leiter delegiert werden.
- Ihr/Ihm obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt. Die Mitarbeitenden des Gemeindeamtes sind ihr/Ihm unterstellt. Die berufenen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind zugleich Stellvertreterin/Stellvertreter der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters.
- (2) Der GAA kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsanweisung regeln.

§ 11

Änderung des Trägerverbundes

Dem Gemeindeamt können sich weitere Kirchengemeinden anschließen, wenn die Presbyterien der Trägergemeinden

und der GAA zustimmen. Der Anschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 12

Ausscheiden aus dem Gemeindeamt

(1) Beantragt eine Trägergemeinde aus dem Gemeindeamt auszuschneiden, so hat sie dies der/dem Vorsitzenden des Gemeindeamtsausschusses schriftlich mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen.

(2) Ein Ausscheiden aus dem Gemeindeamt ist frühestens nach Ablauf von vier Kalenderjahren nach dem Zeitpunkt des Eintritts möglich.

(3) Die ausscheidende Trägergemeinde erhält entsprechend dem Anteil gem. § 7, der zum Zeitpunkt des Antrages auf Ausscheiden gilt, die Vermögenswerte in Sachwerten bzw. Geld. Gleichzeitig übernimmt die ausscheidende Gemeinde entsprechend dem Schlüssel für die Kostenverteilung anteilig Personal.

§ 13

Auflösung des Gemeindeamtes

(1) Die Auflösung des Gemeindeamtes erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der Trägergemeinden. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Ev. Kirche im Rheinland.

(2) Bei Auflösung des Gemeindeamtes bestellt der GAA einen Abwickler. Das bestehende Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten sowie die fortbestehenden Verbindlichkeiten werden auf die Trägergemeinden entsprechend dem letzten Schlüssel für die Kostenverteilung (§ 7 Abs. 2) aufgeteilt, der vor dem Zeitpunkt der Auflösung galt. Die Trägergemeinden tragen die Kosten für die laufenden Verpflichtungen des Gemeindeamtes so lange gemeinsam nach dem letzten Schlüssel für die Kostenverteilung (§ 7 Abs. 2), bis die gemeinsame Vermögensauseinandersetzung endgültig abgewickelt ist. Der GAA legt fest, welche Mitarbeitenden des Gemeindeamtes von welcher Trägergemeinde übernommen werden.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Evangelische Gemeindeamt KölnErfth vom 16. November 2004 (KABl. 2005, S. 261) außer Kraft.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig oder rechtswidrig sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige oder rechtswidrige Bestimmung soll sinngemäß durch das ersetzt werden, was im Zusammenhang mit der Gesamtsatzung gewollt war.

Bedburg, den 26. Mai 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Bedburg-Niederaußem-Glessen

Siegel

gez. Unterschriften

Kerpen, den 16. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Brüggen/Erfth

Siegel

gez. Unterschriften

Hürth, den 18. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Hürth-Gleuel

Siegel

gez. Unterschriften

Kerpen, den 28. Mai 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Kerpen

Siegel

gez. Unterschriften

Köln, den 9. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Bayenthal

Siegel

gez. Unterschriften

Köln, den 29. Mai 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Klettenberg

Siegel

gez. Unterschriften

Köln, den 19. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Lindenthal

Siegel

gez. Unterschriften

Köln, den 27. Mai 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Raderthal

Siegel

gez. Unterschriften

Köln, den 11. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Riehl

Siegel

gez. Unterschriften

Köln, den 3. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Zollstock

Siegel

gez. Unterschriften

Kerpen, den 10. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Sindorf

Siegel

gez. Unterschriften

Wesseling, den 11. Februar 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Wesseling

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. Februar 2009
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath

Das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath hat auf Grund von Artikel 28 Abs. 3 (Übertragung durch Gemeindeglieder) der Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

1. Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird Frau Bettina Hackert als Mitarbeiterin beim Ev. Verwaltungsamt Rhein-Berg übertragen.
Die Übertragung des Schriftverkehrs schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.
2. Die Übertragung des Zeichnungsrechts gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:
 - a) die Unterzeichnung und Siegelung der Protokollbuchauszüge und der in Artikel 30 der Kirchenordnung (1) bezeichneten Urkunden,
 - b) die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,
 - c) die Unterzeichnung von Schreiben, die solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen beinhalten, die in Urkundenform abzugeben sind (Artikel 30 der Kirchenordnung),
 - d) die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung sich der bzw. die Vorsitzende im Einzelfall vorbehalten hat.
3. Die Zeichnungsberechtigte zeichnet den Schriftverkehr „Im Auftrag“.
4. Ist Frau Hackert durch Krankheit oder Urlaub an der Unterzeichnung des Schriftverkehrs gehindert, wird der Schriftwechsel in dieser Zeit durch Herrn Thomas Hildner oder Herrn Lothar Wegener unterzeichnet.
5. Frau Hackert, Herr Hildner und Herr Wegener sind an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernehmen für die Führung des Schriftwechsels die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihnen unterzeichneten Schriftstücke.
6. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Wirkung zum 1. November 2008 in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Rösrath, den 24. Oktober 2008

Evangelische Gemeinde
Volberg-Forsbach-Rösrath

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. Februar 2009
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Broich zur Delegation von Entscheidungen

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Broich hat auf Grund von Artikel 7 Abs. 5 Kirchenordnung (KO) in Verbindung mit Artikel 16 und 32 KO die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Presbyterium

- (1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde und trägt unabhängig von der nachfolgend geregelten Delegation die Gesamtverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde. Zur Wahrnehmung dieser Gesamtverantwortung ist das Presbyterium durch Übersendung der Protokolle über alle Sitzungen der Ausschüsse zu informieren und ist berechtigt Beschlüsse der Ausschüsse aufzuheben.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums erhält die Einladungen aller Sitzungen der Ausschüsse zur Kenntnis.
- (3) Die allgemeinen Sitzungstermine des Presbyteriums und der nachfolgend benannten Ausschüsse sind in die Jahresplanung aufzunehmen. Über hinausgehende Termine sind alle Presbyteriumsmitglieder frühzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 2

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss sollen angehören:
 - a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
 - b) die oder der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums,
 - c) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister,
 - d) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister.
- (2) Der Hauptausschuss tagt in der Regel einmal im Monat.
- (3) Dem Hauptausschuss wird übertragen:
 - a) Personalentscheidungen im Rahmen von Vertretungen bis zu zwei Monaten,
 - b) Einstellung von Praktikantinnen und Praktikanten für längstens sechs Monate bei einer Vergütung in Höhe von bis zu 75 Euro monatlich,
 - c) Entscheidungen über Anschaffungen im Rahmen des Haushaltsplanes, höchstens 500 Euro je Maßnahme,
 - d) Zuschüsse zur Finanzierung von Freizeiteilnehmerbeiträgen aus Diakoniemitteln.

§ 3

Bauausschuss

- (1) Dem Bauausschuss sollen angehören:
 - a) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - b) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
 - c) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister,
 - d) vier weitere Personen, von denen mindestens zwei dem Presbyterium angehören sollen.
- (2) Der Bauausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr.
- (3) Er unterstützt die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister bei den nach Artikel 22 KO obliegenden Pflichten durch:

- a) jährliche Begehung der Grundstücke und Gebäude zwecks Erstellung einer Mängelliste und Einschätzung der Kosten sowie der Festlegung der Prioritäten,
 - b) für die Haushaltsplanung notwendige Feststellung der für das nächste Haushaltsjahr dringend notwendigen Instandsetzungsarbeiten.
- (4) Dem Bauausschuss wird übertragen:
- a) Vermarktung und Vermietung der Wohnungen und Garagen,
 - b) Entscheidungen über Bauangelegenheiten im Rahmen des Haushaltplanes, höchstens 2.500 Euro je Maßnahme,
 - c) Entscheidungen über Bauangelegenheiten im Rahmen von außerordentlichen Haushaltsplänen.

§ 4

Personalausschuss

- (1) Dem Personalausschuss sollen angehören:
 - vier oder fünf Mitglieder des Presbyteriums.
- (2) Der Personalausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Dem Personalausschuss wird übertragen:
 - a) Führung von Personalgesprächen,
 - b) Durchführung der Personalauswahlverfahren für vom Presbyterium zur Besetzung freigegebene Stellen,
 - c) alle Entscheidungen über Personalangelegenheiten von Praktikantinnen und Praktikanten und Mitarbeitenden im Reinigungsdienst, soweit diese nicht an den Hauptausschuss delegiert sind,
 - d) Vorbereitung der Dienstanweisungen.

§ 5

Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss sollen angehören:
 - a) fünf Mitglieder des Presbyteriums,
 - b) fünf ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen,
 - c) die oder der hauptamtlich in der Jugendarbeit Beschäftigte.
- (2) Der Jugendausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr.
- (3) Dem Jugendausschuss wird übertragen:
 - Anschaffungen im Rahmen des Haushaltes der Jugendarbeit.
- (4) Entscheidungen die mit einer rechtlichen Verpflichtung verbunden sind, bedürfen der Mehrheit der volljährigen Mitglieder des Ausschusses.

§ 6

Kindergartenausschuss

- (1) Dem Kindergartenausschuss sollen angehören:
 - a) fünf bis sechs Mitglieder des Presbyteriums,
 - b) zwei bis vier weitere Mitglieder der Kirchengemeinde,
 - c) die Leiterinnen oder Leiter der Kindergärten der Kirchengemeinde.
- (2) Der Kindergartenausschuss tagt in der Regel dreimal im Jahr.
- (3) Dem Kindergartenausschuss wird übertragen:
 - a) Anschaffungen im Rahmen des Haushaltes der Kindergartenarbeit bis zu 1.000 Euro,

- b) Entscheidung über die im Kindergartenfonds zur Verfügung stehenden Mittel,
- c) Weiterentwicklung der Konzeption der Kindergärten der Kirchengemeinde.

§ 7

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach aufsichtlicher Genehmigung am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 8. September 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Broich

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 9. Februar 2009
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Kirchliches Amtsblatt, Rechtssammlung
und Gemeindeverzeichnis der Evangelischen
Kirche im Rheinland
Änderung der Abonnementsverwaltung und
des Bestellservice**

851759
Az. 04-51

Düsseldorf, 19. Februar 2009

Die Verwaltung der Abonnements des Kirchlichen Amtsblattes der Evangelischen Kirche im Rheinland (KABL.), des Verzeichnisses der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter, Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihrer Amtsträger (GMV) und der Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland (RS) ist zum 1. März 2009 auf die Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH übergegangen.

Bestellungen zum fortlaufenden Bezug (Abonnements) sowie Einzelbestellungen – mit Ausnahme des GMV –, etwaige Reklamationen, Anschriftenänderungen und Fragen zur Rechnungsstellung werden direkt bei der

**Medienverband der
Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH
Vertrieb**

Kaiserswerther Straße 450
40474 Düsseldorf

Tel. (02 11) 4 36 90-422

Fax (02 11) 4 36 90-400

E-Mail shop@medienverband.de

verwaltet.

Anträge auf Vergabe von Abonnements und Einzelbestellungen des Verzeichnisses der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter, Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihrer Amtsträger (GMV) sind weiterhin an das Landeskirchenamt zu richten.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

849984

Az. 86-1:001

Düsseldorf, 11. Februar 2009

Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel

Umschrift des Kirchensiegels: Kirchliche Hochschule
Wuppertal/Bethel

Das Landeskirchenamt

851019

Az. 42-2:1502599

Düsseldorf, 16. Februar 2009

Evangelischer Kindertagesstättenverband Köln-Nord

Kirchenkreis:

Köln-Nord

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kindertagesstätten-
verband Köln-Nord

Das Landeskirchenamt

850056

Az. 02-10-11:1503004

Düsseldorf, 11. Februar 2009

Kirchengemeinde:

Leichlingen

Kirchenkreis:

Leverkusen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchen-
gemeinde Leichlingen

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten**Ordinationen:**

Prädikantin Sigrid Halbe, Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 1. Februar 2009.

Vikar Stefan Martin Heinemann am 19. November 2008 in der Kirchengemeinde Waldalgesheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Prädikant Hartmut Herrmann, Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 1. Februar 2009.

Prädikant Manfred Kohlosser, Kirchengemeinde Rheinbach, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, am 25. Januar 2009.

Ehemaliger Vikar Professor Dr. Gebhard Löhr am 21. Dezember 2008 in der Bonnus-Kirche Osnabrück.

Pfarrer z.A. Michael Lunkenheimer am 7. Dezember 2008 in der Kirchengemeinde Nauborn, Kirchenkreis Braunfels.

Prädikant Jona Luther, Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 1. Februar 2009.

Vikarin Konstanze Meschke am 14. Dezember 2008 in der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf.

Vikarin Eva Verena Nörpel-Hopisch am 7. Dezember 2008 in der Kirchengemeinde Achtelsbach, Kirchenkreis Birkenfeld.

Pfarrer z.A. Annette Schmid am 24. Januar 2009 in der Kirchengemeinde Weierbach, Kirchenkreis St. Wendel.

Prädikantin Katharina Schmidt, Kirchengemeinde Altenkirchen, Kirchenkreis Braunfels, am 1. Februar 2009.

Prädikant Jörg Sicius, Kirchengemeinde Gerolstein-Jünkerath, Kirchenkreis Trier, am 18. Januar 2009.

Pfarrer z.A. Christian Verwold am 25. Januar 2009 in der Kirchengemeinde Lüttringhausen, Kirchenkreis Lennepe.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pfarrerin im Probedienst Mi-Hwa Kong sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Berufung eines Pfarrers:

Pastor im Sonderdienst Markus Michel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Heike Krasser mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die 3. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenverband Köln und Region.

Pfarrer Julia Streckler mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die 3. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Köln-Mitte.

Pfarrer Markus Michel mit Wirkung vom 1. März 2009 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Pfarrer Klaus Köhler mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Birkenfeld, Kirchenkreis Birkenfeld.

Pfarrer Dr. Tobias Kriener mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hersel, Kirchenkreis Bonn (Entlastung des Superintendenten).

Pfarrer Ekkehard Lagoda mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Oliver Firnrohr, Bodelschwingh-Gymnasium-Herchen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Marc Hildebrand, Wilhelmine-Fliedner-Schule, mit Wirkung vom 1. Februar 2009 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Lehrer z.A. i.K.

Tim Hörath, Theodor-Fliedner-Gymnasium, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K. mit Wirkung vom 1. Februar 2009.

Frauke Kretschmer, Bodelschwingh-Gymnasium-Herchen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Klaudia Kuske, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Düsseldorf, mit Wirkung vom 1. Februar 2009 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Ariane Oertel, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zur Studienrätin z.A. i.K. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Frauke Schmitz, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Düsseldorf, mit Wirkung vom 1. Februar 2009 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Entlassen:

Pfarrerin im Probedienst Dr. Uta Blohm mit Ablauf des 15. März 2009.

Pfarrerin im Probedienst Susanne Esposito mit Ablauf des 31. Januar 2009.

Pfarrerin im Probedienst Birgit Jung mit Ablauf des 28. Februar 2009.

Pfarrer im Probedienst Arndt Steffen Kindermann mit Ablauf des 28. Februar 2009.

Pastor im Sonderdienst Markus Michel mit Ablauf des 28. Februar 2009.

Pastorin im Sonderdienst Elisabeth Schwab mit Ablauf des 15. Februar 2009.

Pastor im Sonderdienst Marc Henning Strunk mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Pastor im Sonderdienst Matthias Zizelmann mit Ablauf des 28. Februar 2009.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Wilfried Scharte, Kirchengemeinde Bad Neuenahr, Kirchenkreis Koblenz, in der Zeit vom 1. März 2009 bis 31. August 2012.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer i.W. Hans-Hermann Achenbach mit Wirkung vom 1. März 2009.

Landeskirchenrat Dieter Boge vom Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. März 2009.

Pfarrer Rolf Epmeier, Kirchengemeinde Merzig, mit Wirkung vom 1. März 2009.

Pfarrerin Hildegard Hennig, Kirchengemeinde Gummersbach, mit Wirkung vom 1. März 2009.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat i.W. Boy Meinköhn zum 1. Februar 2009.

Pfarrer Hermann Seifert, Kirchenkreis Essen, mit Wirkung vom 1. März 2009.

Pfarrer i.W. Günter Steinhoff, mit Wirkung vom 1. März 2009.



*Bleibt im Glauben, gegründet und fest,
und weicht nicht von der Hoffnung des Evangeliums,
das ihr gehört hat.
Kolosser 1,23*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Artur Girolstein am 10. Januar 2009 in Remscheid, zuletzt Pfarrer in Bergisch Born im Kirchenkreis Lennep, geboren am 20. November 1920 in Mülheim an der Ruhr, ordiniert am 14. Juni 1953 in Malmö/Schweden.

Pfarrer i.R. Friedrich Hänslar am 14. Januar 2009 in Altenkirchen, zuletzt Pfarrer in Hilgenroth im Kirchenkreis Altenkirchen, geboren am 4. August 1911 in Altenessen, ordiniert am 29. Oktober 1939 in Oberhausen.

Pfarrer i.R. Horst Hitz am 29. Januar 2009 in Dinslaken, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden, geboren am 9. September 1934 in Gelsenkirchen-Buer, ordiniert am 25. Juli 1965 in Walsum-Aldenrade.

Pfarrer i.R. Dietrich Sauer am 3. Dezember 2008 in Wiesenburg/Mark, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Lennep, geboren am 3. Juli 1934 in Lübeck, ordiniert am 12. Oktober 1975.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Wilfried Timmermann von der Kirchengemeinde Heiligenhaus.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Altenkirchen ist mit Wirkung vom 1. Februar 2009 eine 8. Pfarrstelle (Entlastung der Superintendentin) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Bonn ist mit Wirkung vom 1. Februar 2009 eine 5. Pfarrstelle (Altenheimseelsorge im Wohnstift Augustinum Bonn) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis An Nahe und Glan ist mit Wirkung vom 1. März 2009 eine 14. Pfarrstelle (Seelsorge im Krankenhaus St. Marienwörth in Bad Kreuznach) errichtet worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Pfarrstelle für Polizeiseelsorge (Dienstumfang 100 %) auf dem staatlichen Gebiet der §-4-Behörde Köln. Dieses Gebiet umfasst das Polizeipräsidium Köln mit den Polizeipräsidien Aachen und Bonn und den Landräten Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Düren, Euskirchen, Oberbergischer Kreis, Heinsberg und Rhein-Sieg-Kreis. Das Aufgabengebiet beinhaltet die seelsorgliche Begleitung der rund 9.750 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Berufsalltag und in Krisensituationen, den berufsethischen Unterricht in Aus- und Fortbildung der Polizei (u.a. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Abteilung Polizei) sowie das Angebot von besonderen kirchlichen Angeboten für die Zielgruppe. Dieser Dienst wird mit einer anderen Pfarrerin bzw. einem anderen Pfarrer geteilt, die bzw. der im Umfang von 50 % ebenfalls im Bereich dieser §-4-Behörde den Dienst versieht. Für diese Aufgaben werden fundierte Kenntnisse im Bereich der Seelsorge (KSA) sowie Erfahrungen in der Krisenintervention und der Unterrichtstätigkeit in der Erwachsenenbildung vorausgesetzt. Ebenso werden Dialogfähigkeit mit politischen Gruppierungen, konzeptionelle Fähigkeiten und Erfahrung in der geistlichen Arbeit mit kirchenfernen Menschen erwartet. Wünschenswert ist eine abgeschlossene Weiterbildung in Seelsorge oder Beratung. Die Stelle erfordert die Bereitschaft zur Reisetätigkeit (Führerschein ist Voraussetzung) und zur Zusammenarbeit im Team der Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Offenheit für ökumenisches Denken wird erwartet. Erfahrungen in der Polizeiseelsorge oder in vergleichbaren Seelsorgebereichen sind wünschenswert. Sowohl Dienst- als auch Wohnsitz liegen innerhalb des Gebietes der §-4-Behörde. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Landeskirche. Die Besetzung soll vornehmlich mit einer Inhaberin oder einem Inhaber einer mbA-Pfarrstelle oder mit einer Person, die aus strukturellen Gründen vom Wartestand bedroht ist, erfolgen. Weitere Auskünfte erteilen Landespfarrerin Claudia Kiehn, Tel. (02 02) 28 20-351, oder Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Tel. (02 11) 45 62-392. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung II, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Ab sofort ist die 1. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Swisttal durch die Gemeinde wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt im eingeschränkten Dienstverhältnis (75%), die Übernahme von Religionsunterricht (bis zu 7h/Woche) an der Georg-von-Boeselager-Verbundschule Heimerzheim (Haupt- u. Realschule) ist möglich. Die Kirchengemeinde Swisttal mit zzt. 4.130 Gemeindegliedern wurde zum 1. Januar 1983 geschaffen und umfasst das gesamte Gebiet der Kommunalgemeinde Swisttal, zusätzlich die Ortschaft Metternich (Kommunalgemeinde Weilerswist). Swisttal – eine Flächengemeinde mit zehn Dörfern und insgesamt ca. 18.740 Einwohnern – liegt im linksrheinischen Umfeld der Bundesstadt Bonn, in der Nähe zu Köln, im Vorgebirge. Die erfolgreiche Erschließung von Neubaugebieten lässt den Zuzug vor allem auch jüngerer Familien erwarten. Im Bereich der Kirchengemeinde selbst gibt es vier Grundschulen sowie eine Haupt- und Realschule, andere weiterführende Schulen in Rheinbach, Euskirchen, Weilerswist und Bonn. Ökumenische Offenheit, engagierte kirchenmusikalische Tätigkeit, eine sich im Aufbau befindliche Jugendarbeit und erprobte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in einer Vielzahl von Gruppen und Kreisen kennzeichnen das Leben unserer Kirchengemeinde. Die

Gemeinde verfügt über drei Zentren mit Gottesdienst- und Gemeinderäumen in den Ortschaften Buschhoven, Heimerzheim und Odendorf und ist Träger einer Integrativen Kindertagesstätte (Familienzentrum) in Heimerzheim und einer Kindertagesstätte in Odendorf. Seelsorgerisch betreut wird ein katholisches Altenheim in Heimerzheim. Das zentrale Gemeindebüro befindet sich in Heimerzheim. Es steht kein Pfarrhaus zur Verfügung; bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich. „Wir wollen eine einladende evangelische Kirchengemeinde sein, die ihre Mitglieder auf ihrem Lebensweg begleitet und Glaubende und Suchende verbindet. In dieser Gemeinschaft wollen wir Raum schaffen für aktive Beteiligung und gestalterisches Engagement.“ Das Presbyterium sucht deshalb eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Gestaltungsfreude und Teamfähigkeit in einer Dienstgemeinschaft mit einem Kollegen und mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Neben dem Feiern von Gottesdiensten und Schulgottesdiensten, der Seelsorge, der Begleitung der Kindertagesstättenarbeit sowie der Konfirmandenarbeit sollten die Kirchenmusik und die Stärkung unserer ökumenischen Basisarbeit ihr/sein besonderes Anliegen sein. Bevorstehende Strukturüberlegungen bieten Möglichkeiten, sich mit eigenen Ideen und Erfahrungen aktiv einzubringen. Auch die Öffentlichkeitsarbeit bietet Raum für weitere Ausgestaltung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt über den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Kennedy-allee 113, 53913 Bonn, an die Evangelischen, Kirchengemeinde Swisttal, Bornheimer Straße 46, 53913 Swisttal-Heimerzheim. Rückfragen bitte an Pfarrer Ernst Edelmann, Wallfahrtsweg 41, 53913 Swisttal, Tel. (0 22 26) 74 48, oder an das Presbyterium, Vorsitzender Friedrich-Wilhelm Ehmann, Raiffeisenstraße 22, 53913 Swisttal, Tel. (0 22 55) 89 34.

Die Kirchengemeinde Jülich sucht zum 1. April 2009 oder später eine Pfarrerin/einen Pfarrer in Vollzeit für ihren zweiten Pfarrbezirk. Die unierte Gemeinde reformierter Prägung besteht aus zwei Pfarrbezirken und hat insgesamt 5.219 Gemeindeglieder in Jülich und den umliegenden Dörfern. Sie hat in der Christuskirche ihre zentrale Gottesdienststätte und besitzt mit dem architektonisch anspruchsvollen Dietrich-Bonhoeffer-Haus ein attraktives Gemeindezentrum, das täglich verschiedenen Gruppen und Veranstaltungen Raum bietet. Hier geschieht unter der Leitung einer Diplompädagogin lebendige Kinder- und Jugendarbeit. Jülich ist katholisch geprägt, aber die Diasporasituation hat eine engagierte ökumenische Arbeit entstehen lassen. Die Kleinstadt und ehemalige Kreisstadt hat ca. 33.000 Einwohner und beherbergt u.a. ein großes Forschungszentrum sowie eine Fachhochschule. Jülich ist eine Schulstadt und so ist schulbezogene Arbeit ein weiterer Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft. Dazu kommen verschiedene diakonische Initiativen (Mittagstisch, Wohnanlage für Benachteiligte, Arbeitslosenarbeit). Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer deren/dessen Leidenschaft der lebendigen Verkündigung in den vielfältigen Gottesdienstformen gehört, für die/den Seelsorge eine Herzensangelegenheit ist, die/der das vorhandene aktive Gemeindeleben liebevoll annimmt und sich hier mit ihren/seinen Gaben und Fähigkeiten gemeindenah einbringt und zugleich die souveräne Freiheit hat, neue Wege zu suchen. Kooperations- und Teamfähigkeit, theologische Kompetenz und ökumenische Offenheit sind selbstverständliche Voraussetzungen. Zum Dienstumfang gehören vier Stunden Religionsunterricht an einer Jülicher Grundschule. Die Gemeinde bietet ein aufgeschlossenes kooperatives Presbyterium, eine große Schar

engagierter haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Klima vertrauensvoller Zusammenarbeit, ideale Arbeitsbedingungen und eine sehr aufgeschlossene offene Gemeinde. Es existiert ein umfangreiches Gemeindekonzept, das auf Anfrage gerne zugeschickt wird. Das Profil der Gemeinde findet sich im Internet unter der Adresse www.ekir.de/juelich. Für Auskünfte stehen zur Verfügung: Pfarrerin Karin Latour, Tel. (0 24 61) 26 68, der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Dr. Hans-Dieter Schnabel, dischnabel@gmx.de, Kirchmeister Norbert Schuster, nuc.schuster@gmx.de. Eine geräumige Dienstwohnung im Gemeindezentrum steht zur Verfügung. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Krefeld-Nord ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die erste Pfarrstelle im Bezirk Gartenstadt/Elfrath auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Der Bezirk hat ca. 2.300 Gemeindeglieder und verfügt über eine Kirche mit Gemeindehaus, eine Kindertagesstätte, ein Jugendhaus der offenen Tür sowie ein ökumenisches Gemeindezentrum. Er liegt im nordöstlichen Bereich Krefelds. Die Gesamtgemeinde umfasst einen weiteren Bezirk (Verberg/Traar) mit ca. 2.450 Gemeindegliedern und einer Kirche mit angeschlossenen Gemeindezentrum. Der Predigtendienst geschieht im Verbund beider Bezirke und den Pfarrstelleninhabern der Nachbarkirchengemeinde Krefeld-Ost, mit der eine Fusion angestrebt wird. Die Gemeinde versteht sich als eine einladende Gemeinde, die Glaubende und Suchende gleichermaßen verbindet. Das Presbyterium wünscht sich daher von den Bewerberinnen und Bewerbern Freude an biblisch-orientierter Verkündigung mit lebensnahen Bezügen, Aufgeschlossenheit für neue Gottesdienstformen, eine zugewandte und einführende Seelsorge, als traditionell diakonisch ausgerichtete Gemeinde ein hohes Engagement in der Seniorenarbeit und im Umgang mit Menschen in besonderen Lebenslagen, Fortsetzung der umfangreichen Arbeit mit Kindern (Kinderbibeltage, Kindergottesdienst), Begleitung der Arbeit der Kindertagesstätte und des Konfirmandenunterrichts, der Jugendliche in ihrem religiösen Reifeprozess begleitet und an ihrer Lebenswelt orientiert ist, eine vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Offenheit und Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit, Fortführung des begonnenen Projektes, Kunst in Form von Ausstellungen und Konzerten in den Kirchenraum zu bringen. Der Pfarrstelle zugeordnet ist die Arbeit an der bischöflichen Maria-Montessori-Gesamtschule im Umfang von sechs Schulstunden (ev. Religionsunterricht, Schulgottesdienst, Seelsorge). Außerdem liegen im Gemeindebezirk drei Schulen: eine Gemeinschaftsgrundschule, eine Gemeinschaftshauptschule sowie eine Förderschule für Menschen mit geistiger Behinderung. Die Beteiligung am Dienst in der Notfallseelsorge des Kirchenkreises Krefeld-Viersen ist verpflichtend. Ein Pfarrhaus steht nicht zur Verfügung. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir gerne behilflich. Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: Pfarrerin von Leliwa, Tel. (0 21 51) 15 94 72, Frau Stettien, Tel. (0 21 51) 47 27 53, Frau Rauh-Ruppelt, Tel. (0 21 51) 47 27 05. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lützellinden, Kirchenkreis Wetzlar (Entlastung der Superintendentin), ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 75% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf zu richten.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die deutschsprachige ev.-luth. Adventsgemeinde in Quito, Ecuador, sucht zum 1. September 2009 für 2 bis 3 Jahre eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Ruhestand. Wir sind eine kleine engagierte Gemeinde und feierten am 1. Advent 2008 unser 50-jähriges Jubiläum. Wir bieten Ihnen ein schönes, möbliertes Pfarrhaus mit Gastbetten, ein Auto und eine Dienstaufwandsentschädigung. Wir erwarten einen unternehmungslustigen und einsatzfreudigen Ruheständler, der folgende Aufgaben übernimmt: Feier der sonntäglichen Gottesdienste, Besuch der Filialgemeinde in Guayaquil mit Gottesdienst (einmal im Monat), Förderung der Kontakte zu der spanisch- und zu der englischsprachigen Gemeinde, mit denen wir die Kirche teilen, Religionsunterricht an der deutschen Schule (6 Std./Wo), Konfirmandenunterricht, Gemeindeabende mit biblisch-theologisch-lebenskundlichen Themen (zweimal im Monat), Besuche bei älteren Gemeindegliedern, Kasualien (sehr wenige). Neben dem Pfarrhaus gilt es, sich um die Kirche, Gemeinderäume und den Garten zu kümmern. Tatkräftige Unterstützung bei der Arbeit leistet eine Sekretärin (12 Std./Wo), ein Gärtner und Reinigungspersonal. Spanischkenntnisse sind von Vorteil, es genügt aber auch die Bereitschaft, sich allmählich in die Sprache einzufinden. Bei Interesse melden Sie sich bitte bis 30. März 2009 beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30401 Hannover, Tel. (05 11) 2 79 62 26 (Heike Buchholz), E-Mail: heike.buchholz@ekd.de.

Stellenausschreibungen:

Eine Stelle als Lehrerin/Lehrer i.K. als Erprobungsstufenkoordinatorin/Erprobungsstufenkoordinator an der Evangelischen Realschule in Burscheid (A 13+ BBesO) ist zu besetzen. Von der künftigen Stelleninhaberin/vom künftigen Stelleninhaber wird darüber hinaus die Bereitschaft zur Übernahme von Personalverantwortung in Absprache mit dem Dezernat IV.3 der Abteilung Erziehung und Bildung des Landeskirchenamtes und der Schulleitung erwartet. Engagierte Kolleginnen und Kollegen, die an der Weiterentwicklung eines evangelischen Schulprofils verantwortlich mitarbeiten wollen, werden um ihre Bewerbung gebeten. Die Stelle kann auch im Angestelltenverhältnis besetzt werden. Die Vergütung erfolgt dann nach der Entgeltgruppe 13 des TV-L. Die Bewerbung von Menschen mit Behinderung wird ausdrücklich erbeten. Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte bis 15. April 2009 an Herrn Realschullektor i.K. Bernd Siegele, Evangelische Realschule in Burscheid, Auf dem Schulberg 4–8, 51399 Burscheid. Voraussetzungen: Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I bzw. eine gleichwertige Befähigung, Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Die Funktion ist von der künftigen Stelleninhaberin/dem künftigen Stelleninhaber mit voller Stelle wahrzunehmen. Nach Erstellung der Dienstleistungsberichte mit Unterrichtsbesuchen durch den Schulleiter behält sich die Abteilung IV Erziehung und Bildung u.U. vor, den Bewerberkreis einzuengen.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Leverkusen sucht ab sofort eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die Kassenleitung und Vertretung der Verwaltungsleitung. Neben der zweiten Verwaltungsprüfung werden fundierte Kenntnisse im kameralen und kaufmännischen Rechnungswesen erwartet. Die Bereitschaft zur Fortbildung und Umsetzung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF (EG 10). Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen, Postfach 10 07 44, 51307 Leverkusen. Für telefonische Rückfragen steht Ihnen die Verwaltungsleiterin, Frau Erna Bierkoch, Tel. (02 14) 3 82-23, zur Verfügung.

Zum 1. Juni 2009 ist die Stelle einer Jugendmitarbeiterin/eines Jugendmitarbeiters in den Kirchengemeinden Rechtenbach und Lützellinden erstmals zu besetzen. Die Tätigkeit umfasst 75 % einer/eines Vollbeschäftigten. Wir suchen eine Diakonin/einen Diakonen bzw. eine Sozial- oder Gemeindepädagogin/einen Sozial- oder Gemeindepädagogen, die/der bereit ist, in geeigneter Weise Jugendarbeit in zwei ev. Kirchengemeinden aufzubauen und zu begleiten. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet für zwei Jahre. Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber ist den Presbyterien der beiden ev. Kirchengemeinden verantwortlich. Ein entsprechender Ausschuss wird die Arbeit inhaltlich begleiten. Wir wünschen uns eine geistlich und fachlich qualifizierte Persönlichkeit, die die kommunikativen Fähigkeiten besitzt, auf junge Menschen zuzugehen und sie zur Mitarbeit zu motivieren. Erfahrungen in gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit sollten vorhanden sein. Das Aufgabengebiet umfasst die Organisation und Durchführung eines offenen Jugendtreffs in beiden Kirchengemeinden sowie regelmäßige bedarfsorien-

tierte Gruppenangebote für Jungen und Mädchen ab zwölf Jahren. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit und bei der Gestaltung von Jugend- oder Familiengottesdiensten wird vorausgesetzt. Führerschein und ein eigenes Fahrzeug sind erwünscht. Wir bieten Vergütung nach BAT-KF und Hilfe bei der Wohnungssuche. Auskünfte erteilt Frau Gallus, Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Rechtenbach, Tel. (0 64 41) 7 47 70. Aussagekräftige, schriftliche Bewerbungen senden Sie bitte bis zum 31. März 2009 an die Evangelische Kirchengemeinde Rechtenbach, z. Hd. Frau Gallus, Am Bauloh 11, 35625 Hüttenberg.

Literaturhinweise:

Manfred Stoffel: Zueinander unterwegs! **Bau der Friedenskirche Kirchberg, Ende des Simultaneums 1965–1969.** Hg.: Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg. Kirchberg: 2008. 111 S., Abb. (Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt Kirchberg 10)

Gerd Lensing: **Die Geschichte der Alten Kirche in Velbert.** Velbert: Scala-Verlag 2008, 68 S., Abb.

75 Jahre Barmer Theologische Erklärung. Eine Arbeitshilfe zum 31. Mai 2009. Verantwortlich für den Inhalt: Kirchenamt der EKD ..., Dr. Vicco von Bülow ... Hannover: Kirchenamt der EKD 2009, 70 S., Abb.

Enth.: Geschichte, Rezeption, Andachten

Handbuch Gemeinde & Presbyterium. **Systematische Ehrenamtsarbeit.** gGmbH. Red.: Gerd Genger ... Düsseldorf: Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2009, 226 S., Abb. ISBN 978-3-87645-183-1

In anderer Ausg. außerhalb des „Handbuch Gemeinde & Presbyterium“ mit dem Titel: Systematische Ehrenamtsarbeit. Eine Praxishilfe für Kirche u. Diakonie, ISBN 978-3-87645-184-8

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
